

Kreis Viersen	3
235/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
236/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
237/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
238/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
239/2022 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungs-zone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 12.04.2022	7
Burggemeinde Brüggen	15
240/2022 Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ Satzung über die Veränderungssperre	15
241/2022 Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“ Satzung der über örtliche Bauvorschriften	19
242/2022 Brü/11a „Am Birnbaum Ost“, 3. (vereinfachte) Änderung	23
243/2022 Wahlbekanntmachung	26
Gemeinde Grefrath	29
244/2022 Widmung von Gemeindestraßen	29
245/2022 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters	66
246/2022 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“ (Überarbeitung) hier: Einleitung des Änderungsverfahrens	68
Stadt Nettetal	69
247/2022 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr.....	69
248/2022 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	85
249/2022 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	87
250/2022 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ im Stadtteil Breyell.....	90

251/2022	Bekanntmachung des Erörterungstermins für das Vorhaben „Errichtung eines Horizontalumschlagterminals für den kombinierten Verkehr“	93
252/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.05.2022	95
Gemeinde Niederkrüchten		97
253/2022	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	97
Stadt Tönisvorst.....		100
254/2022	Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße) Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	100
255/2022	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“ Öffentliche Auslegung des Planentwurfes	104
Stadt Viersen		108
256/2022	Öffentliche Zustellung.....	108
257/2022	Öffentliche Zustellung.....	109
258/2022	Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren Nr. 140/II Alte Süchtelner Landstraße – in Viersen.....	110
259/2022	Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen	112
Stadt Willich.....		115
260/2022	167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss.....	115
261/2022	Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – hier: Auslegungsbeschluss.....	119
Sonstige		123
262/2022	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	123
263/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftssatzung Kempen-St.Hubert	124
264/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2020/2021 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/2021.....	135
265/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/2023.....	136

Kreis Viersen

235/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.02.2022
Aktenzeichen 03197117639/le
gegen**

Frau
Nour Al Bash
Avenue de la Paix 3
F-67000 STRASBOURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.03.2022

Im Auftrag

Lentz

236/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.10.2021
Aktenzeichen 03280411506/li
gegen**

Herrn
Mario-Ronald Kühlkamp
Neusser Straße 76
40219 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.04.2022

Im Auftrag

Linderoth

237/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2022
Aktenzeichen 03197104928/li
gegen**

Herrn
Constantin Coman
Bahnhofstr. 77
44866 Bochum

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.04.2022

Im Auftrag

Linderoth

238/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.01.2022
Aktenzeichen 03197135254/li
gegen**

Herrn
Osama Helfawi
Klingelholl 99
42281 Wuppertal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.04.2022

Im Auftrag

Linderoth

239/2022 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungszone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 12.04.2022

Der Kreis Viersen hat durch öffentliche Bekanntmachung am 12.04.2022 die nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungszone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Nachdem in einer Geflügelhaltung im Kreis Wesel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird im Gebiet der Stadt Kempen eine Anschluss-Überwachungszone (früher: Anschluss-Beobachtungsgebiet) für den Kreis Viersen gebildet, die wie folgt begrenzt ist:

im Norden: Kreisgrenze

im Osten: Kreisgrenze in südlicher Richtung bis Niepkanal (Höhe Straße Neufeld),

im Süden: von dort in westlicher Richtung in gedachter Linie bis Ende Straße Pastoratsbenden-Kreuzung Ryckenweg, dem Ryckenweg in nördlicher Richtung folgend bis Neufelder Straße, der Neufelder Straße westlich folgend bis Rheinstraße, der Rheinstraße nördlich folgend bis Abzweigung Helmeskamp, Helmeskamp in westlicher Richtung folgend bis Abzweigung Erprathsweg, dem Erprathsweg folgend bis zur Bergstraße, der Bergstraße links folgend bis Windmühlenweg, dann dem Windmühlenweg folgend bis Haag (B9), die Straße Haag überquerend und der Tönisberger Straße (K23) bis zur Querung des Baches Landwehr folgend

im Westen: dem Lauf des Baches Landwehr in nördlicher Richtung folgend bis zur Abknickung des Bachlaufes, von dort in gedachter Linie bis zur Kreisgrenze.



2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2	
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflüPestSchV)
2.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
	- Vögel,
	- Fleisch von Geflügel und Federwild,
	- Eier,
	- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,

<ul style="list-style-type: none">- Futtermittel.
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.04.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>3. Absonderungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02162/39-1309, 1312, 1315).</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2020/687)</p>
<p>5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2020/687)</p>
<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallun-</p>

gen zu verwenden.
(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2020/687)

7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

8. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

9. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.

(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 VO (EU) 2020/687)

10. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Gustav Denzin Tierkörperverwertung GmbH, Hardter Str. 400, 41748 Viersen

(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 VO (EU) 2020/687)

- | |
|---|
| <p>11. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p> |
| <p>12. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p> |
| <p>13. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p> |

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-viersen.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tie-

ren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

41747 Viersen, 12.04.2022

Im Auftrag
Gez.
Dr. Driehsen
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (**Viehverkehrsverordnung**)

in der jeweils gültigen Fassung

Burggemeinde Brüggen

240/2022 Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“

Satzung über die Veränderungssperre

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ vom 06.04.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

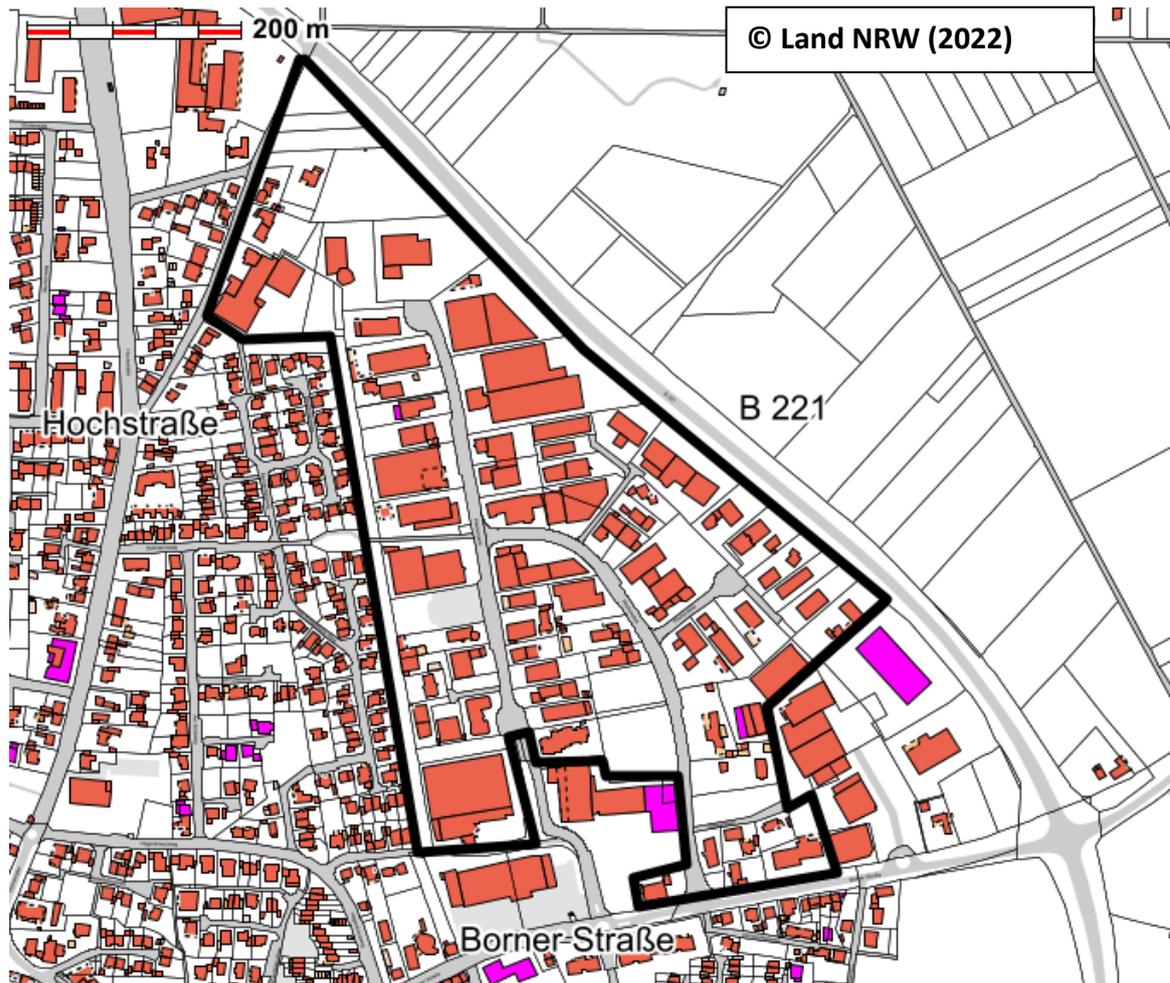
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung:



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Diese Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden. Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld vom 06.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggan beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 06.04.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

241/2022 Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“

Satzung der über örtliche Bauvorschriften

Satzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ vom 06.04.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 49. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

I. Bauform

1. Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer

- 1.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 1.2 Im WA 2 und 3 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Im WA 1 sind oberhalb des dritten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Im Zuge der Detailplanung können bei Nebendächern Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- 1.3 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.
- 1.4 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

II. Materialien

1. Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte sind Material und Farbton des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.
2. Anbauten an bestehende Gebäude mit Ausnahme überdachter Terrassen und Wintergärten müssen in Material und Farbton mit diesem einheitlich ausgebildet werden.

III. Einfriedigungen

1. Einfriedigungen in Vorgärten
 - 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt

sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
4. Sonderfälle
 - 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
 - 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
 - 4.3 Bei besonderen Geländebedingungen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

IV. Vorgärten und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Die Vorgärten sind zu mindestens einem Drittel zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Eine Versiegelung dieser Fläche sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial ist unzulässig.

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrüntem Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch außerhalb von Vorgärten, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können. Alternativ sind bewegliche Abfallbehälter in Schränken unterzubringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ vom 06.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 06.04.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

242/2022 Brü/11a „Am Birnbaum Ost“, 3. (vereinfachte) Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/11a „Am Birnbaum Ost“, 3. (vereinfachte) Änderung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/11a „Am Birnbaum Ost“ am 05.04.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

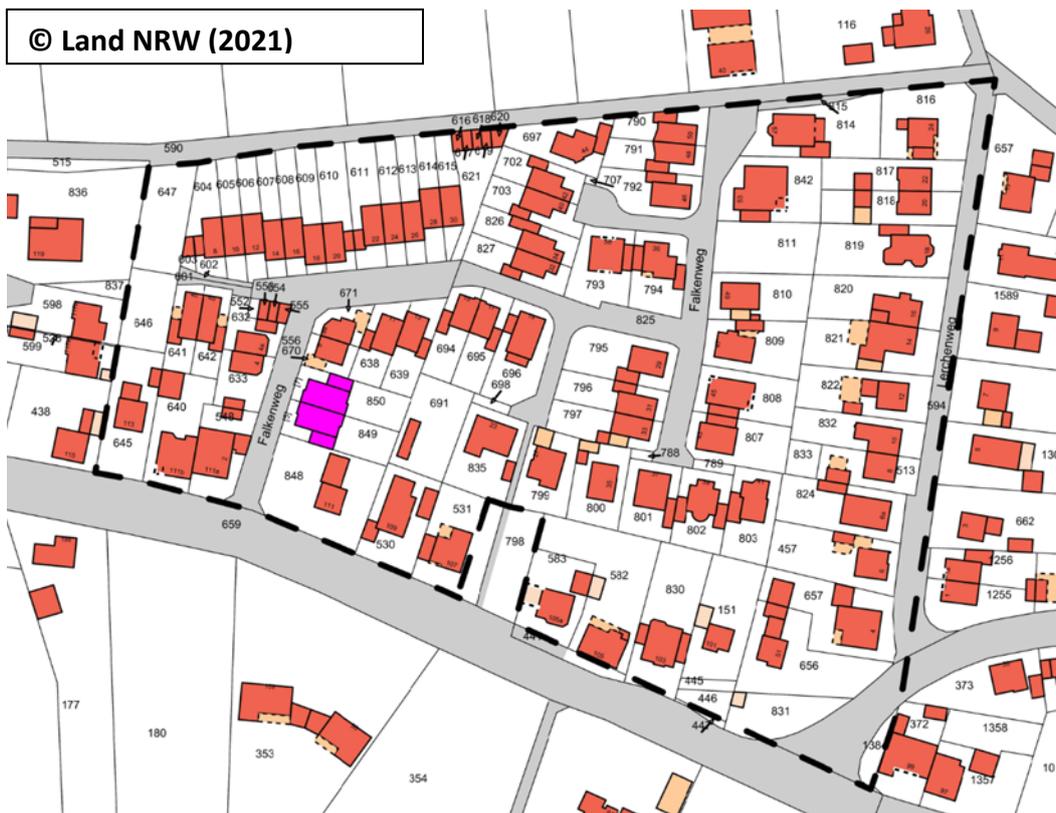
Der Beschluss der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/11a „Am Birnbaum Ost“ als Satzung vom 05.04.2022, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 06.04.2022

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



243/2022 Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Burggemeinde Brüggen gehört zum Wahlkreis 53, Viersen II und ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 05.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Wahlamt, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Burggemeinde werden 7 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Schulzentrum Brüggen (Gesamtschule), Kreuzherrenplatz 6, 1. Obergeschoss zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 LWahlO).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 12.04.2022

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

244/2022 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgende Widmungsverfügung erlassen:

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- 1) Zum Mühlenberg, Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstück 389 als Gemeindestraße, Zuwegung zum Spielplatz Flurstück 801 tlw. als Geh/Radweg
- 2) Im Mayfeld, Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstück 215 als Gemeindestraße, Flurstück 412 als Parkplatz
- 3) Am Dorstenberg, Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstücke 338, 340, 344 als Gemeindestraße
- 4) Schaphauser Straße, Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstücke 737 tlw., 823, 847 tlw., 571, 64, 838 als Gemeindestraße, Flurstücke 737 tlw., 849, 847 tlw. als Parkplätze
- 5) Im Grünen Winkel, Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstück 837 als Gemeindestraße
- 6) Nordstraße (Teilstück von Schaphauser Straße bis An der Plüschweberei), Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstück 73 als Gemeindestraße
- 7) Nordstraße (Teilstück von Vinkrather Straße bis Stadionstraße), Gemarkung Grefrath, Flur 47, Flurstück 485 als Gemeindestraße, Flurstück 218 als Geh/Radweg
- 8) Freventstraße (Durchfahrtsstraße), Gemarkung Grefrath, Flur 45, Flurstücke, 304 tlw., 152, 157, 158, 159, 624, 625, 635 und Flur 50, Flurstück 140 tlw. als Gemeindestraße
- 9) Freventstraße (Seitenstraßen), Gemarkung Grefrath, Flur 45, Flurstücke 130, 168, 170, 171 tlw., 181, 182 tlw., 191, 201, 301, 304 tlw., 422, 423, 424, 425 als verkehrsberuhigte niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche; Gemarkung Grefrath, Flur 45, Flurstücke 195, 182 tlw., 202, 623 als Parkplatz und Gemarkung Grefrath, Flur 45, Flurstücke 304 tlw., 491 als Geh/Radweg
- 10) Am Kollerberg, Gemarkung Grefrath, Flur 50, Flurstück 60 tlw. als Gemeindestraße
- 11) Stegweg, Gemarkung Grefrath, Flur 50, Flurstück 140 tlw. als Gemeindestraße
- 12) Hübecker Weg (Teilstück von Haus Nr. 1-31), Gemarkung Grefrath, Flur 45, Flurstücke 570 tlw., 595, 622 als Gemeindestraße
- 13) Am Alten Wasserwerk, Gemarkung Grefrath, Flur 7, Flurstück 381 als Gemeindestraße
- 14) Am Reinersbach, Gemarkung Grefrath, Flur 45, Flurstücke 570 tlw., 90 als Gemeindestraße
- 15) Dohmeswiese, Gemarkung Grefrath, Flur 7, Flurstücke 278, 280, 281, 282, 284 als Gemeindestraße
- 16) Rosenstraße, Gemarkung Grefrath, Flur 49, Flurstücke 339, 348, 350 als Gemeindestraße
- 17) Zum Nordkanal, Gemarkung Grefrath, Flur 7, Flurstücke 79, 109, 329 als Gemeindestraße, Flurstück 330 als Parkplatz; Flurstück 288 als Geh/Radweg
- 18) Auf dem Feldchen (Teilstück von Haus Nr. 1-24), Gemarkung Grefrath, Flur 4, Flurstück 113 als Gemeindestraße

- 19) Dunkerhofstraße, Gemarkung Grefrath, Flur 4, Flurstück 192 tlw. als Gemeindestraße, Flur 49, Flurstücke 89, 416 als Gemeindestraße
- 20) Rathausplatz, Gemarkung Grefrath, Flur 11, Flurstück 260 als Gemeindestraße
- 21) Bahnstraße (Teilabschnitt von B 509 bis ehemalige Bahntrasse), Gemarkung Grefrath, Flur 42, Flurstücke 416, 366, 395 als Gemeindestraße
- 22) Bahnstraße (Teilabschnitt von ehemalige Bahntrasse bis Bergerplatz), Gemarkung Grefrath, Flur 42, Flurstücke 45, 420 tlw.; Flur 11, Flurstücke 263, 280 tlw., 328 tlw.; Flur 4, Flurstücke 115, 204, 205, 233 tlw.; Flur 49, Flurstücke 29, 262 tlw., 284 als Gemeindestraße
- 23) An der Plüschweberei (Teilabschnitt von Schulstraße bis Wankumer Landstraße), Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstücke 831, 833, 835 als Gemeindestraße
- 24) An der Plüschweberei (Teilabschnitt von Wankumer Landstraße bis Ende, Höhe Haus Nr. 54), Gemarkung Grefrath, Flur 51, Flurstück 698; Flur 37, Flurstück 189 als Gemeindestraße
- 25) Deversdonk, Gemarkung Grefrath, Flur 48, Flurstücke 310, 342, 410 als Gemeindestraße, Flurstücke 368, 415, 416 als Parkplatz; Flurstücke 372, 303 als Geh/Radweg
- 26) In der Weide, Gemarkung Grefrath, Flur 47, Flurstück 390 als Gemeindestraße
- 27) Bruckhauser Straße, Gemarkung Grefrath, Flur 47, Flurstücke 486, 328; Flur 39, Flurstücke 556, 729 als Gemeindestraße, Flur 39, Flurstück 672 tlw. als Parkplatz
- 28) Florastraße, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstück 355 als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche
- 29) Am Gröningskreuz, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstück 50 als Gemeindestraße
- 30) Brocksteg, Gemarkung Grefrath, Flur 12, Flurstück 803 als Gemeindestraße; Flurstück 482 als Parkplatz; Flurstück 659 als Geh/Radweg
- 31) Lommet, Gemarkung Grefrath, Flur 41, Flurstück 156 als Gemeindestraße
- 32) Radweg ehemalige Bahntrasse Kempen-Grefrath-Lobberich (Teilstück von Oedter Weg bis Burgdyk/K12) Gemarkung Oedt, Flur 3, Flurstücke 195 tlw., 81 als Geh/Radweg; Gemarkung Grefrath, Flur 42, Flurstücke 11, 185, 320, 321, 322 als Geh/Radweg
- 33) Oedter Weg, Gemarkung Oedt, Flur 6, Flurstücke 112, 80, 49 tlw.; Flur 3, Flurstücke 195 tlw., 198, 98, 227 als Gemeindestraße
- 34) Hauptstraße (Zuwegung Haus Nr. 66a und b) Gemarkung Oedt, Flur 5, Flurstück 69

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

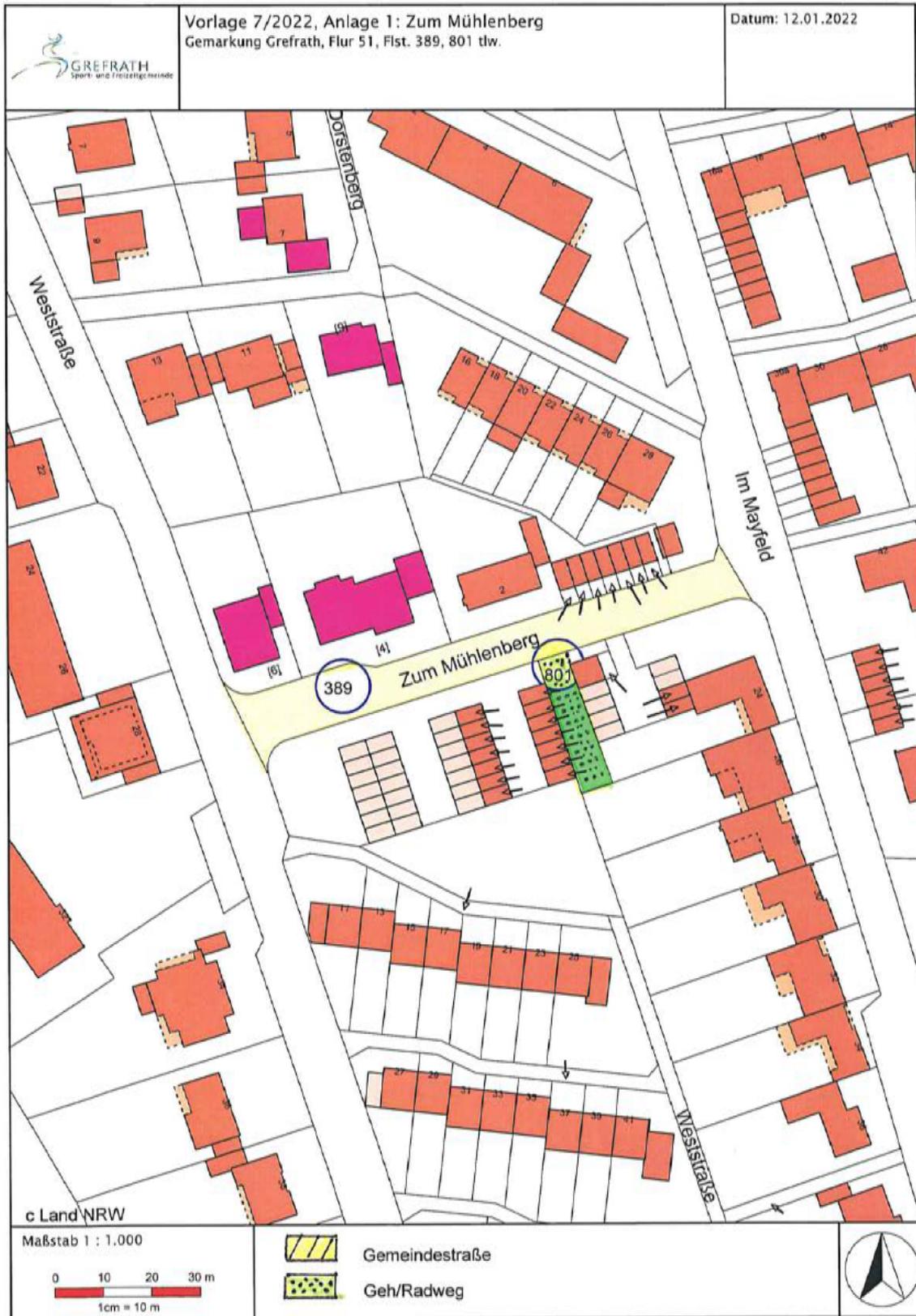
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 30.03.2022

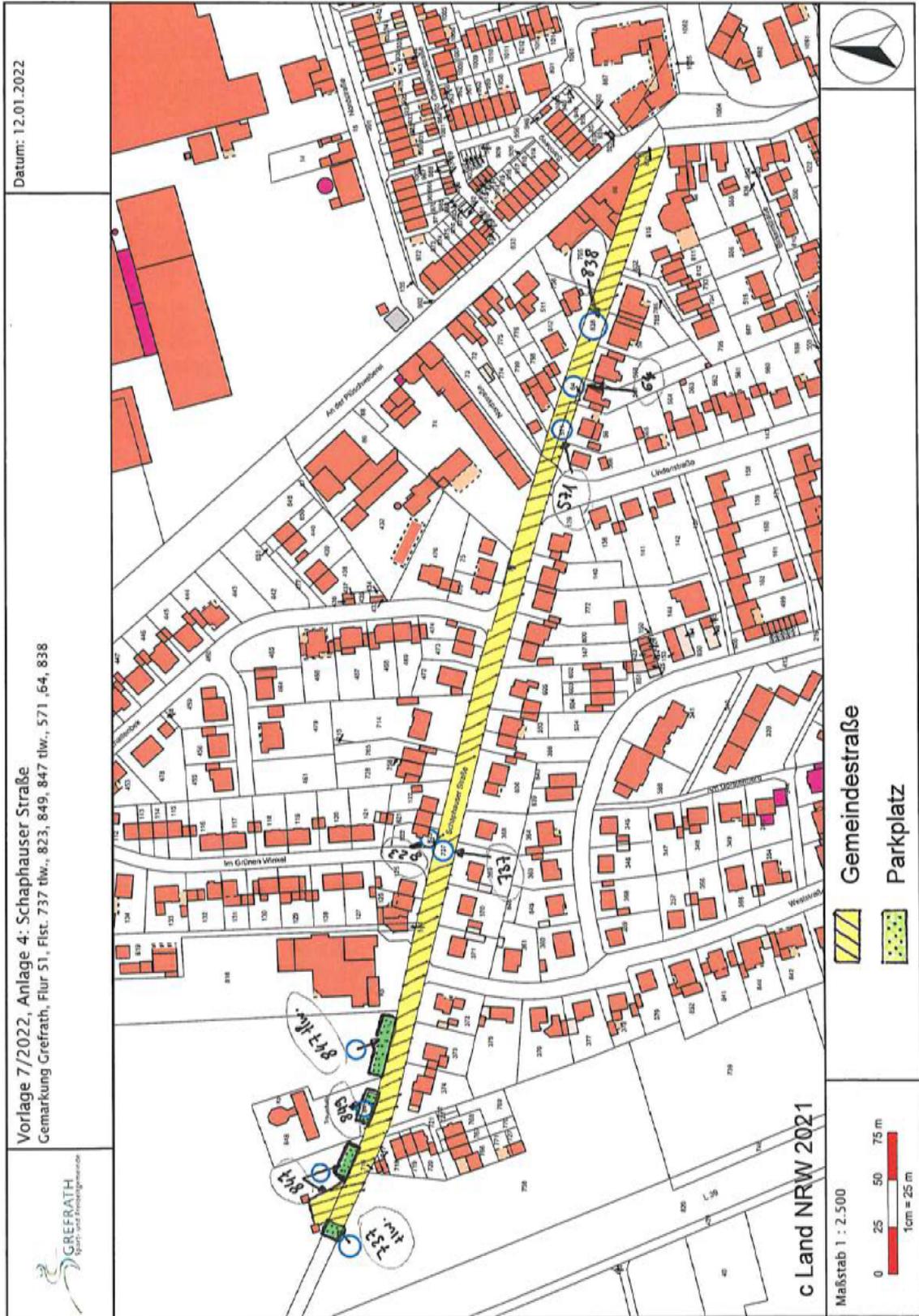
Der Bürgermeister

gez. Schumeckers

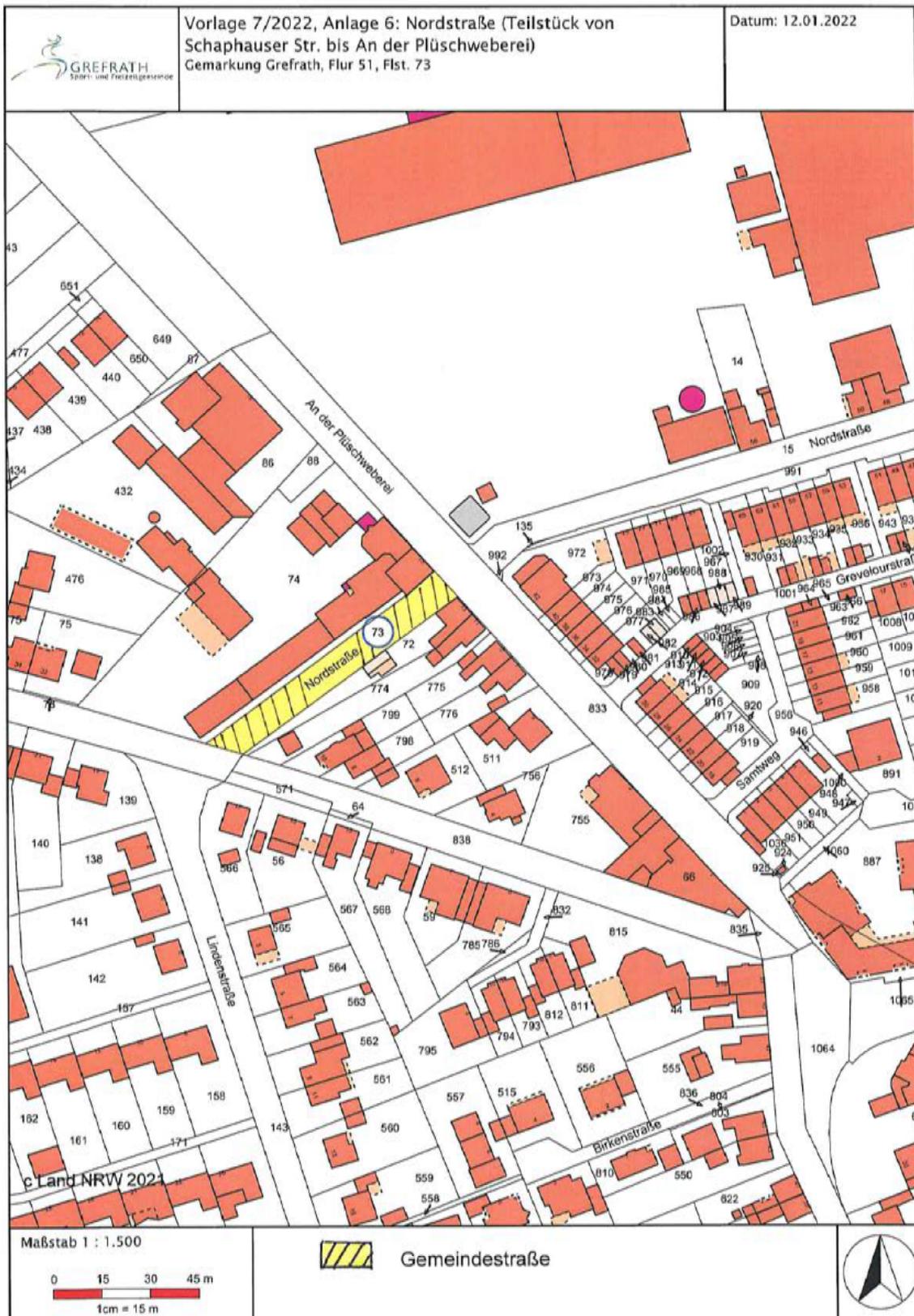


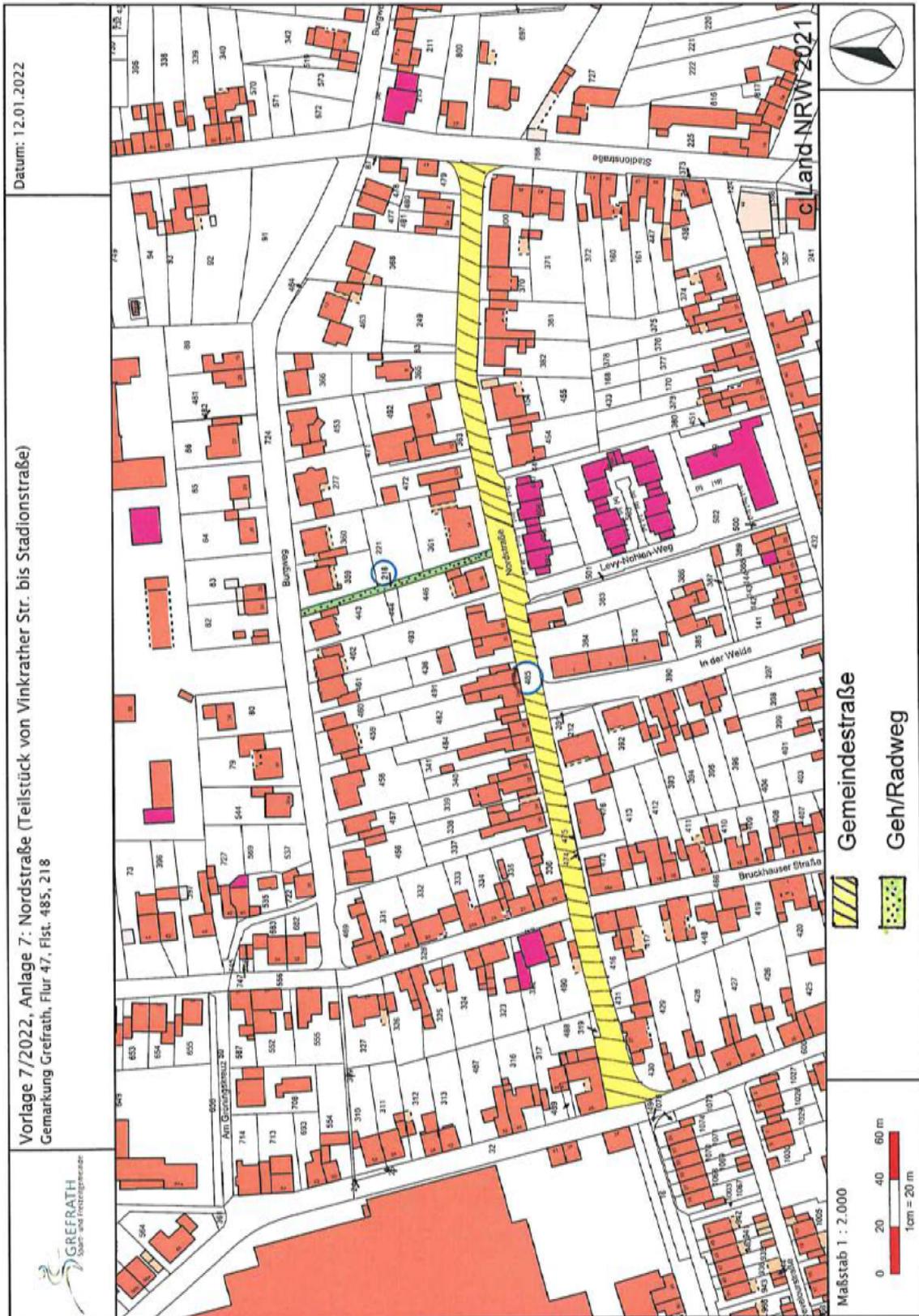


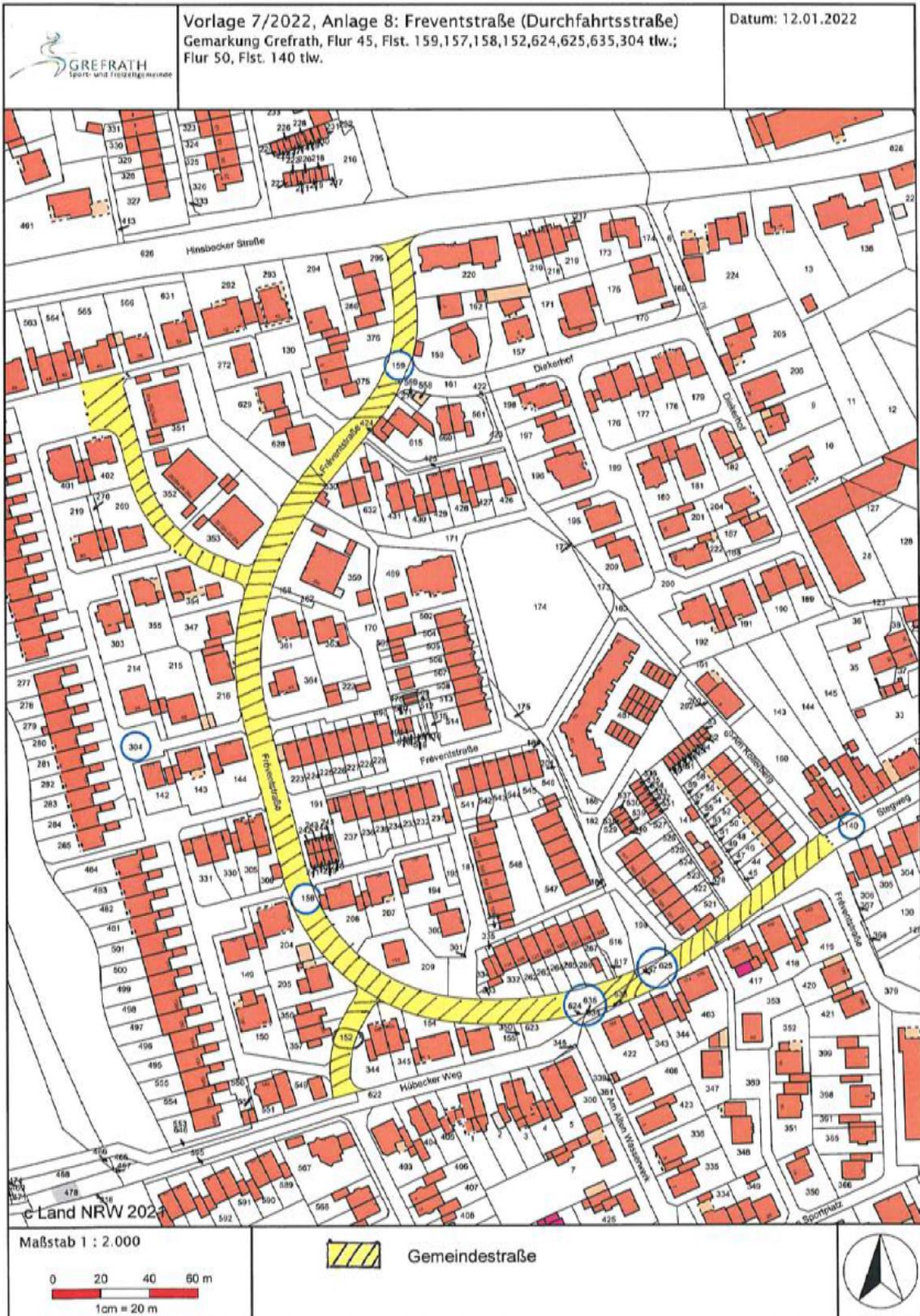




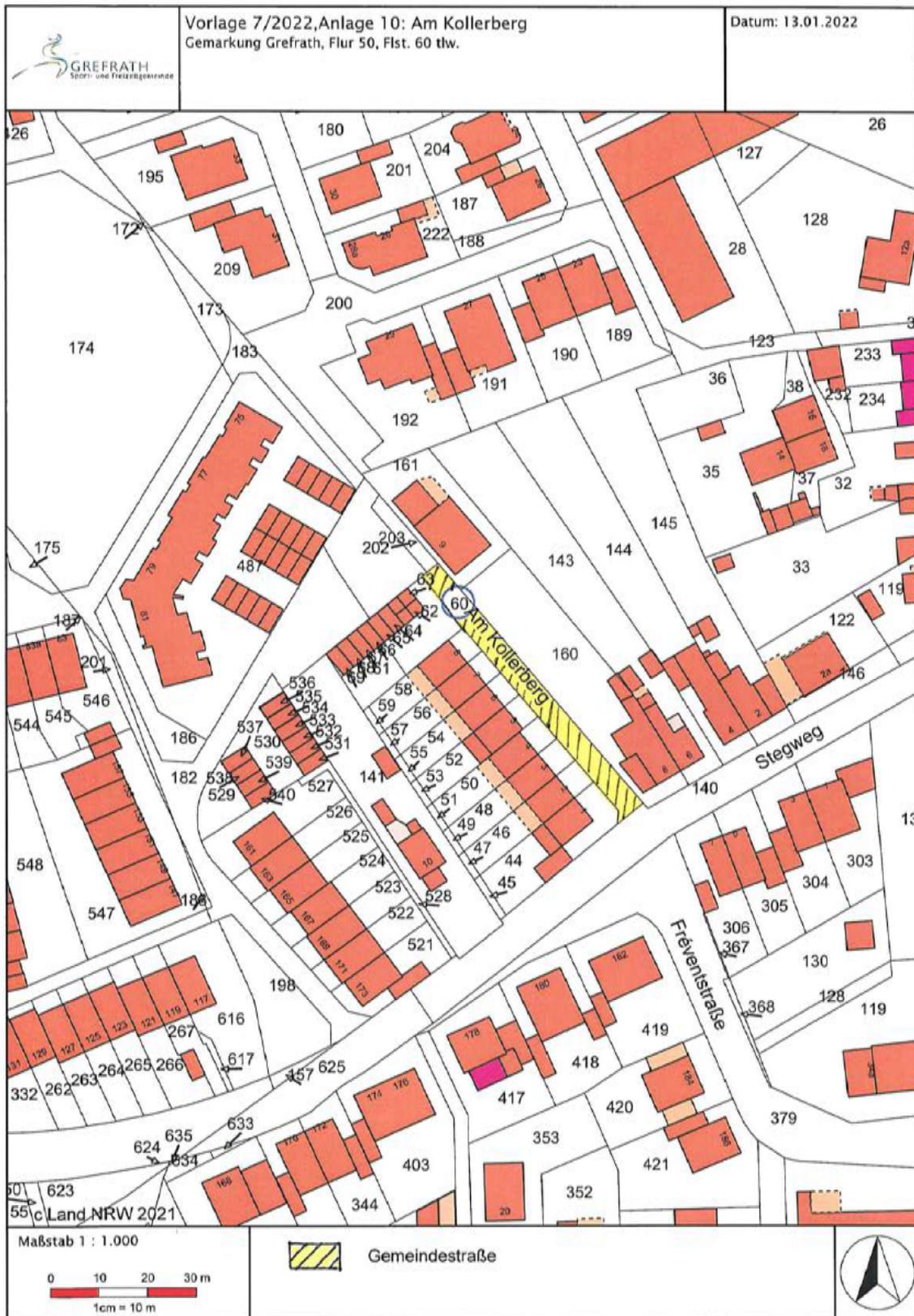


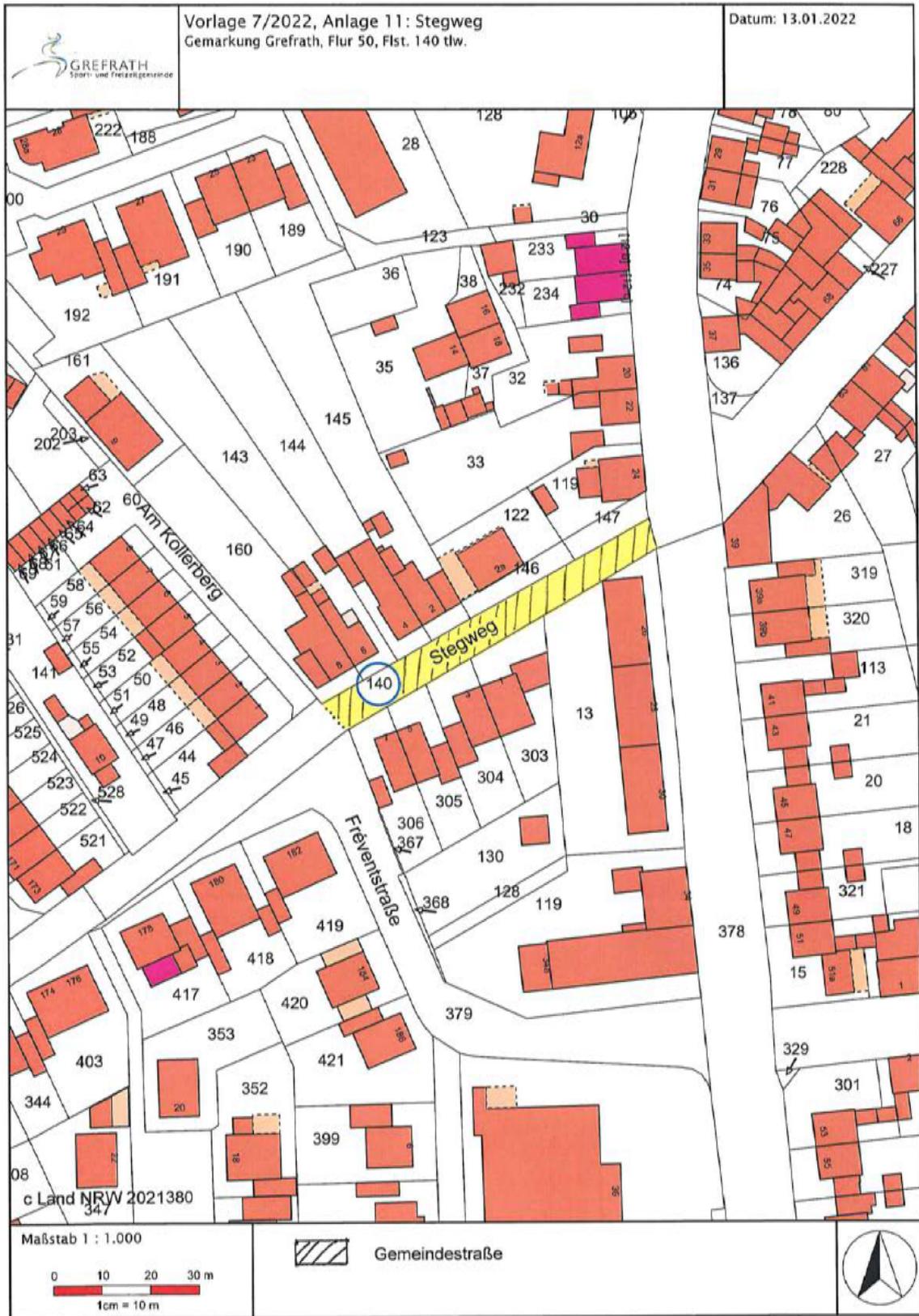


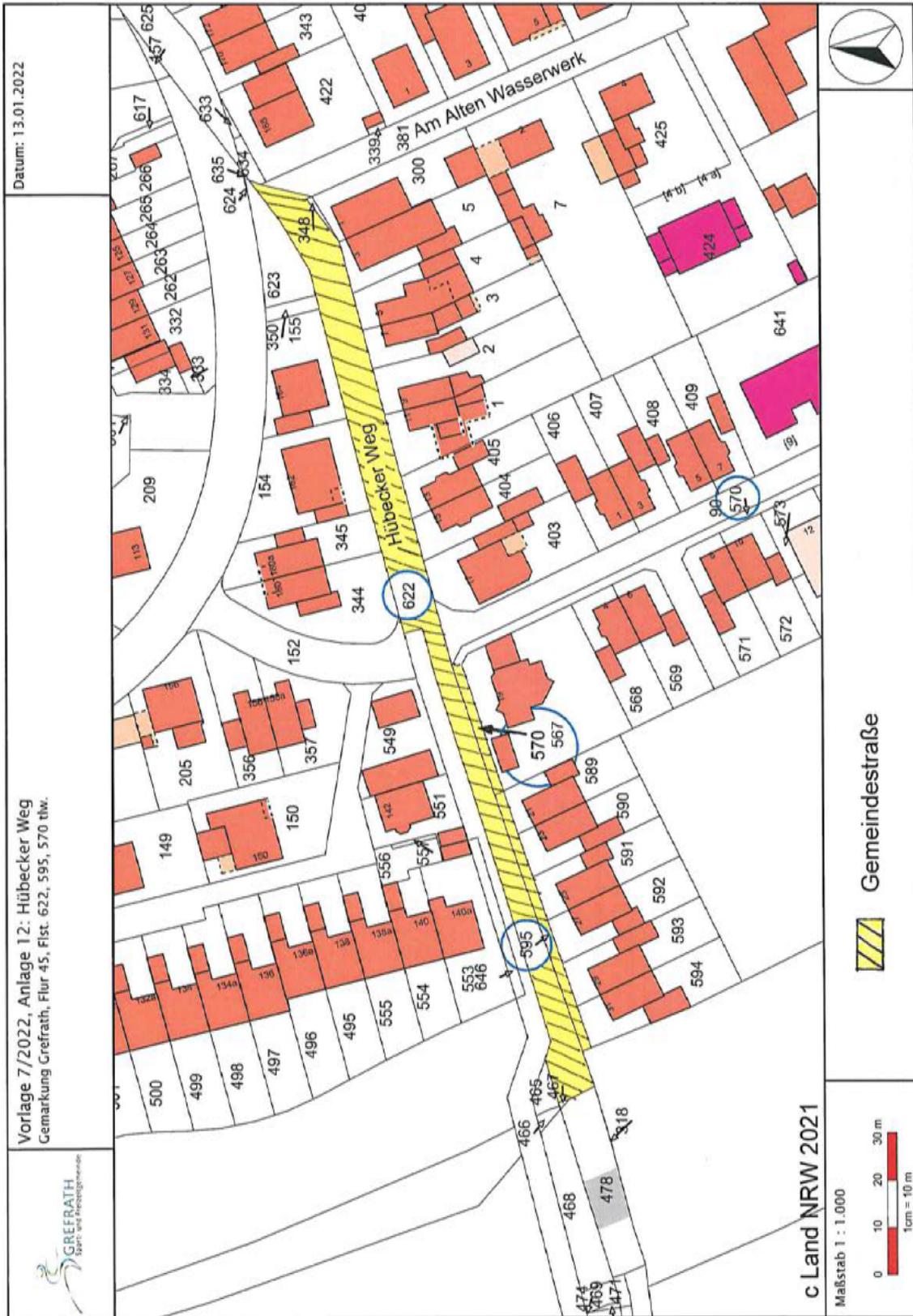


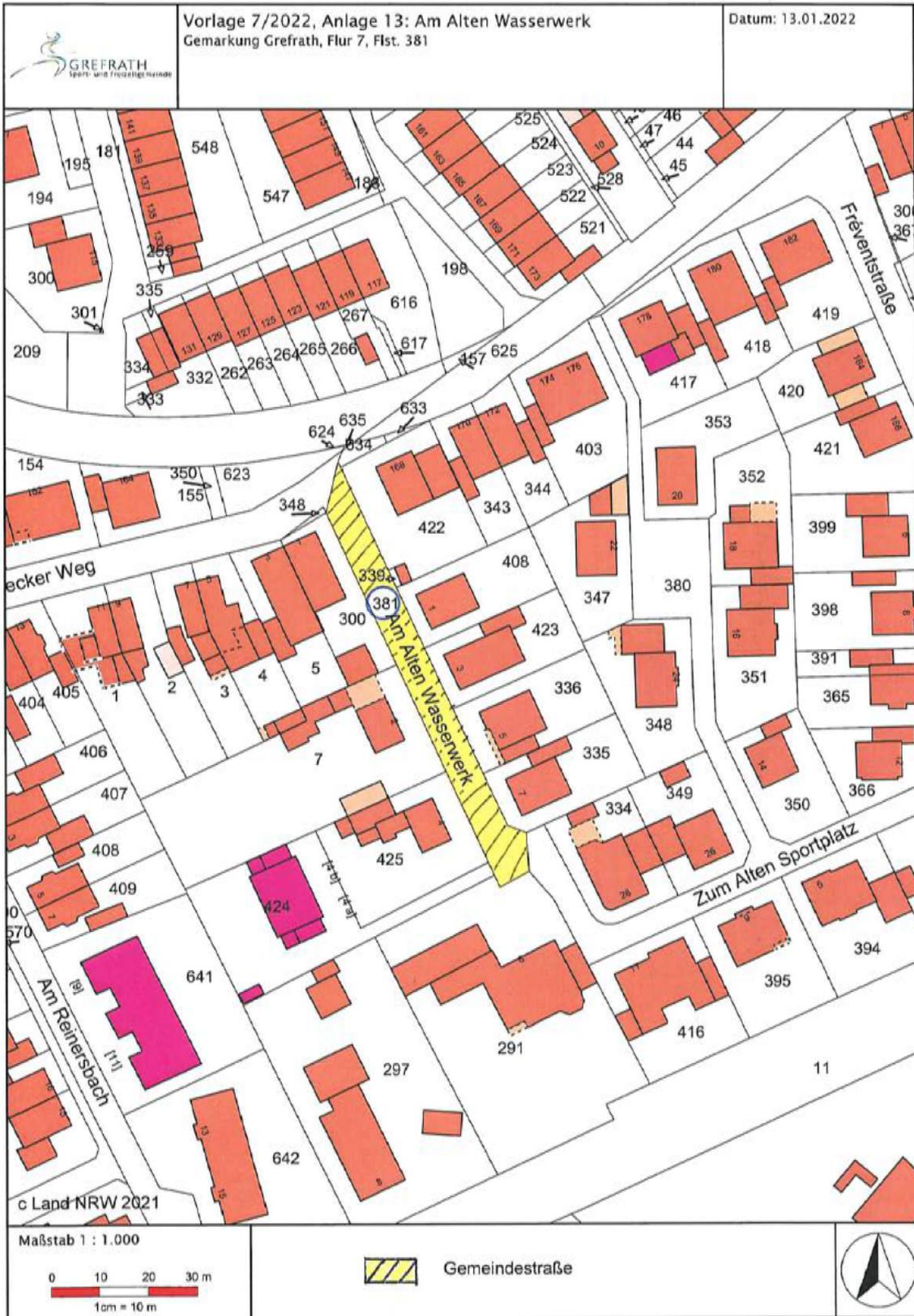




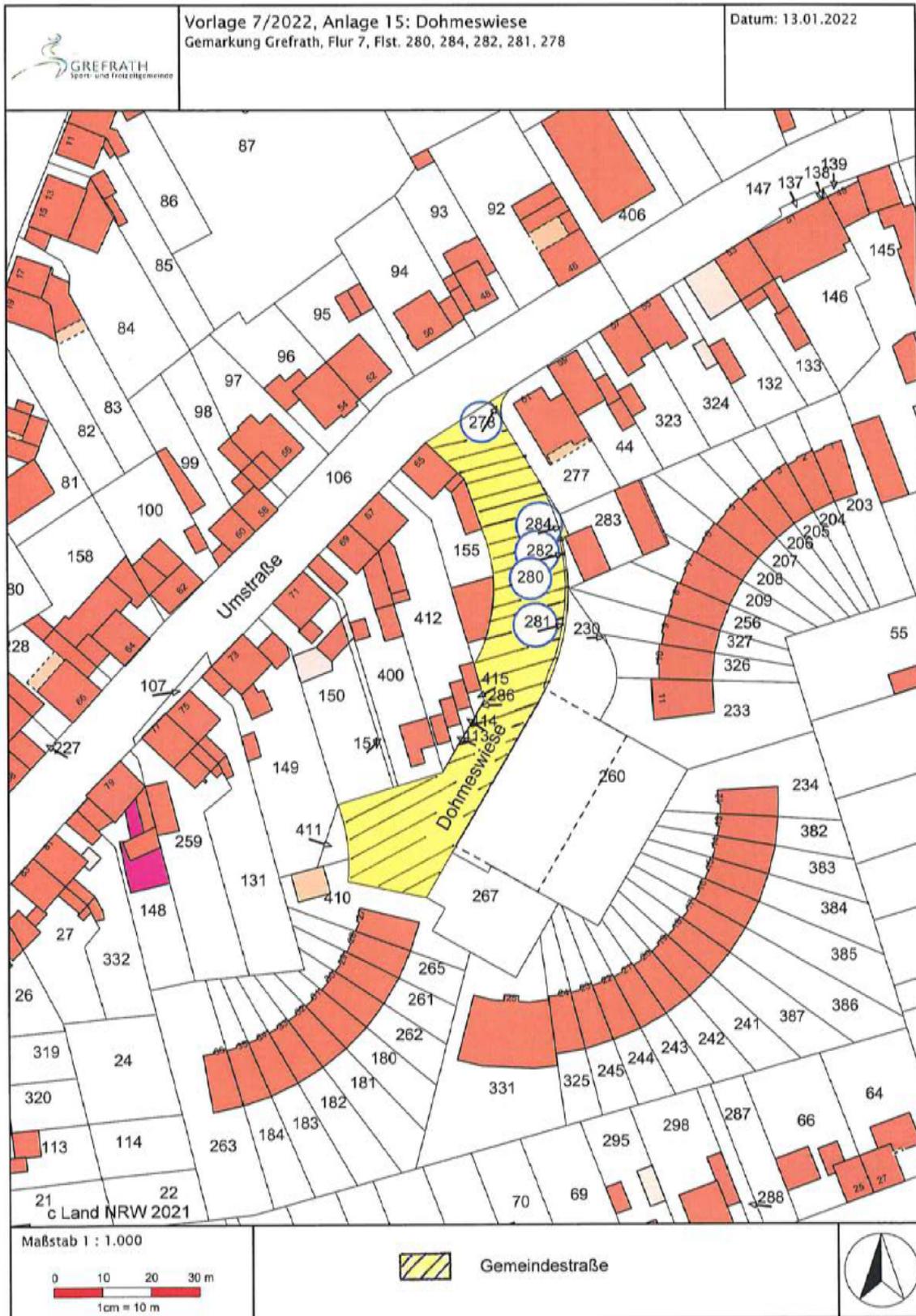


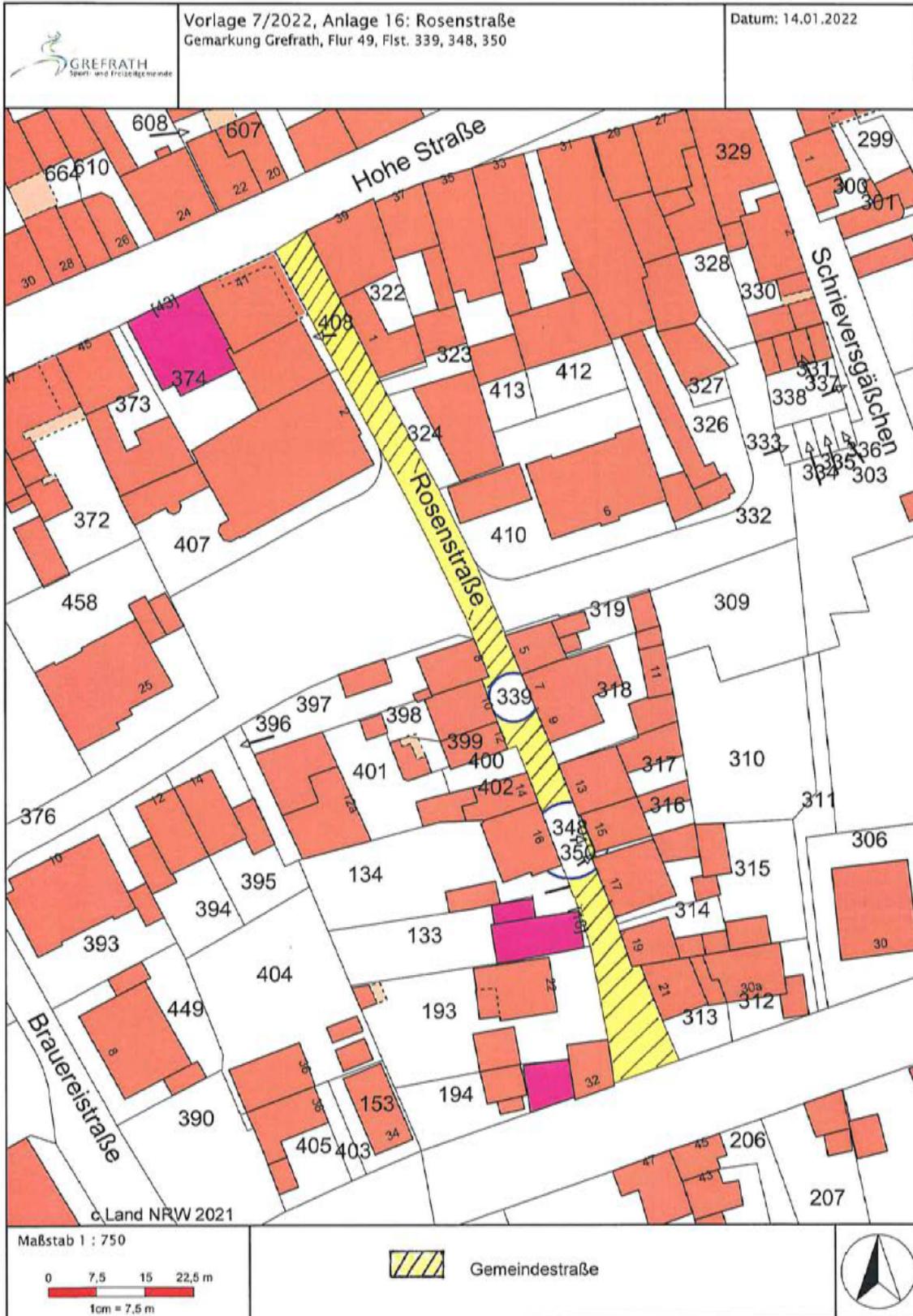


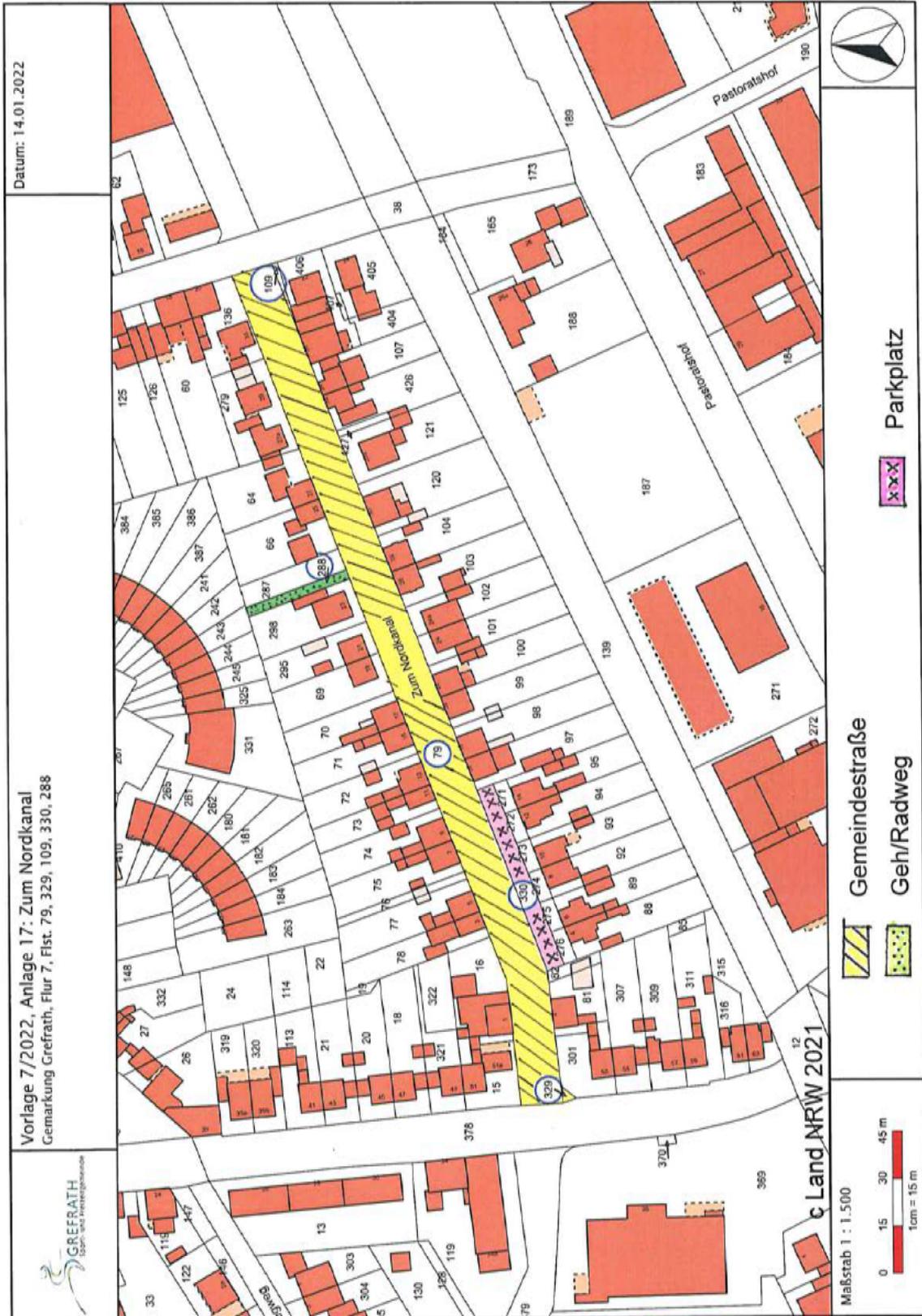




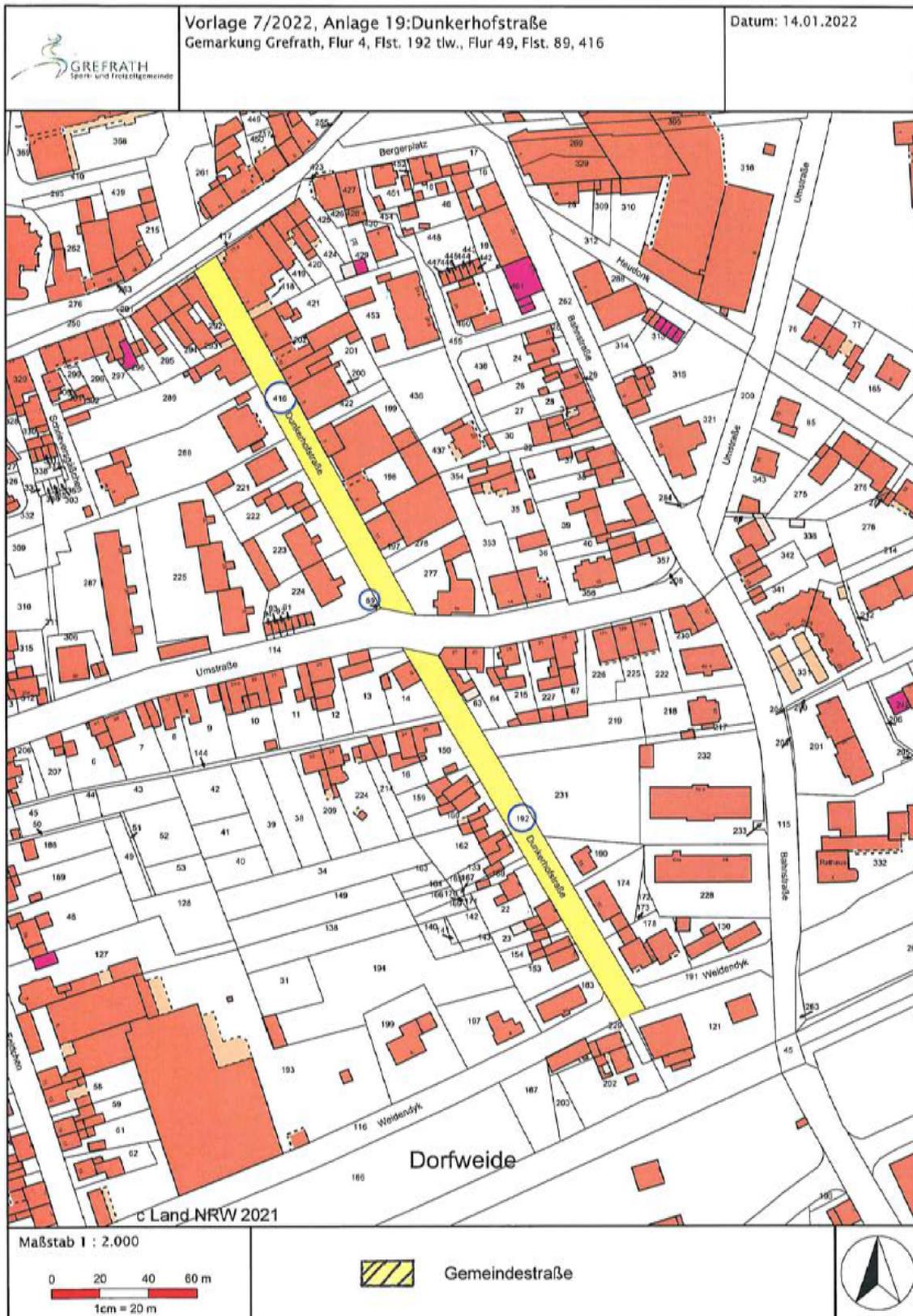


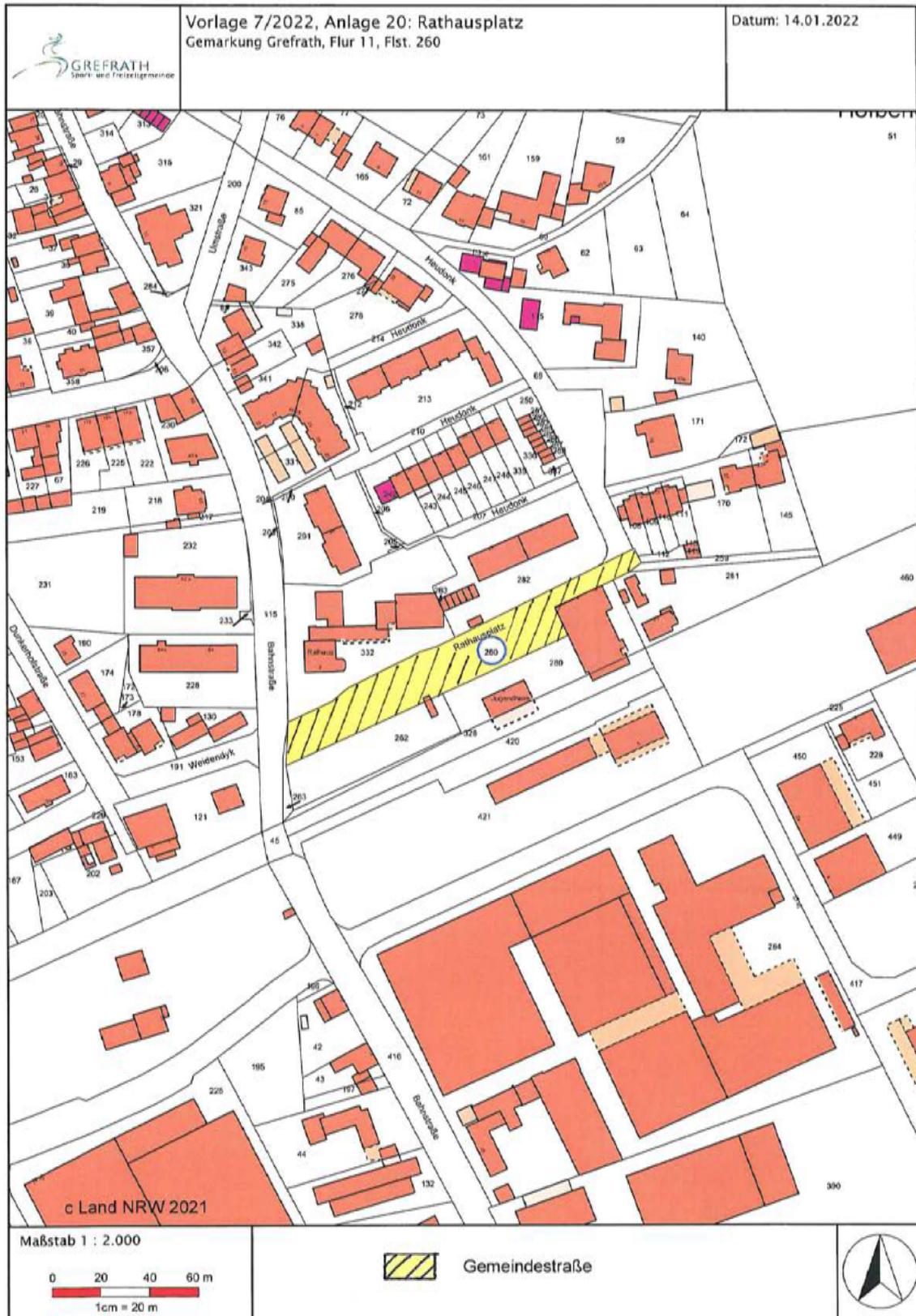


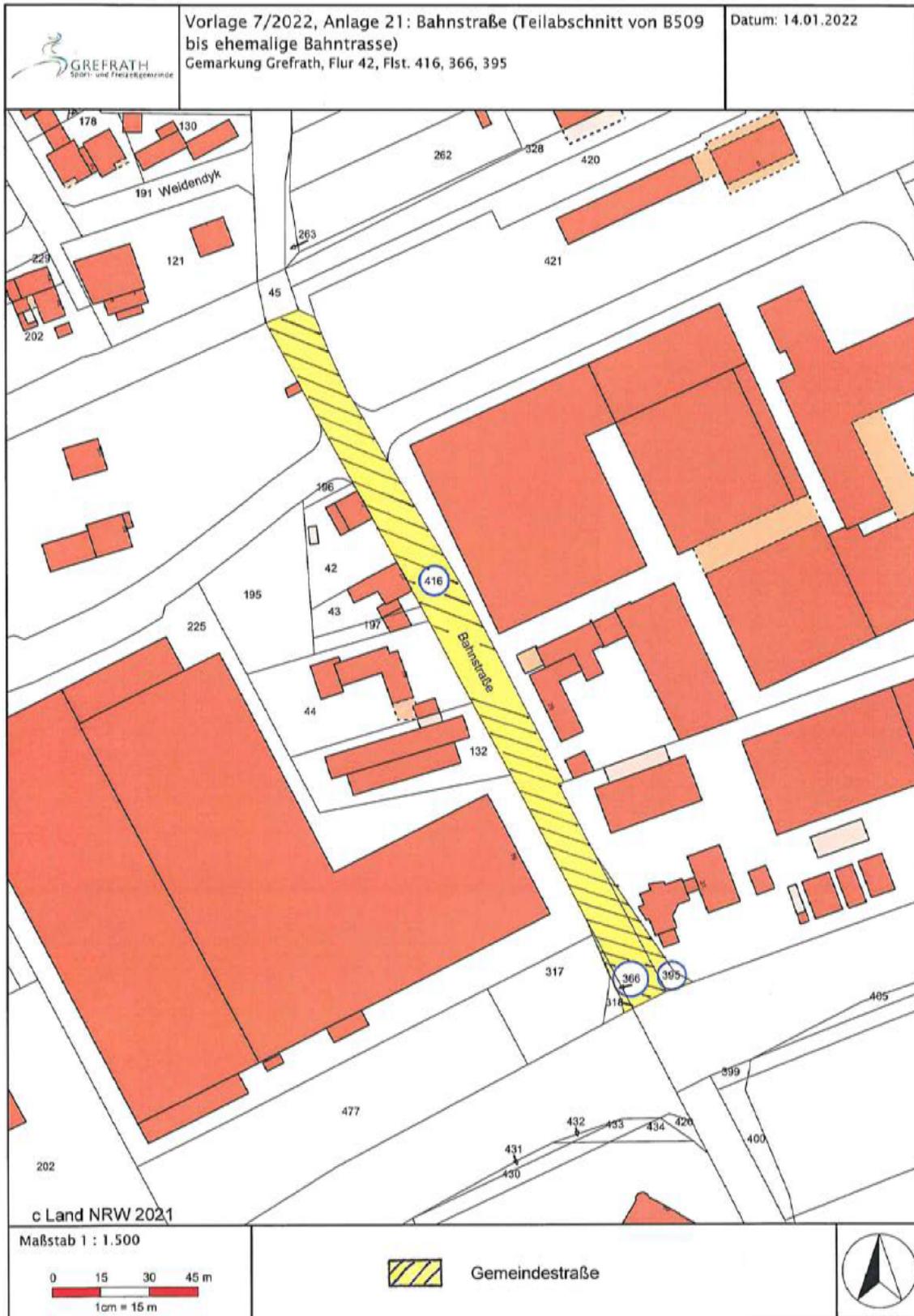


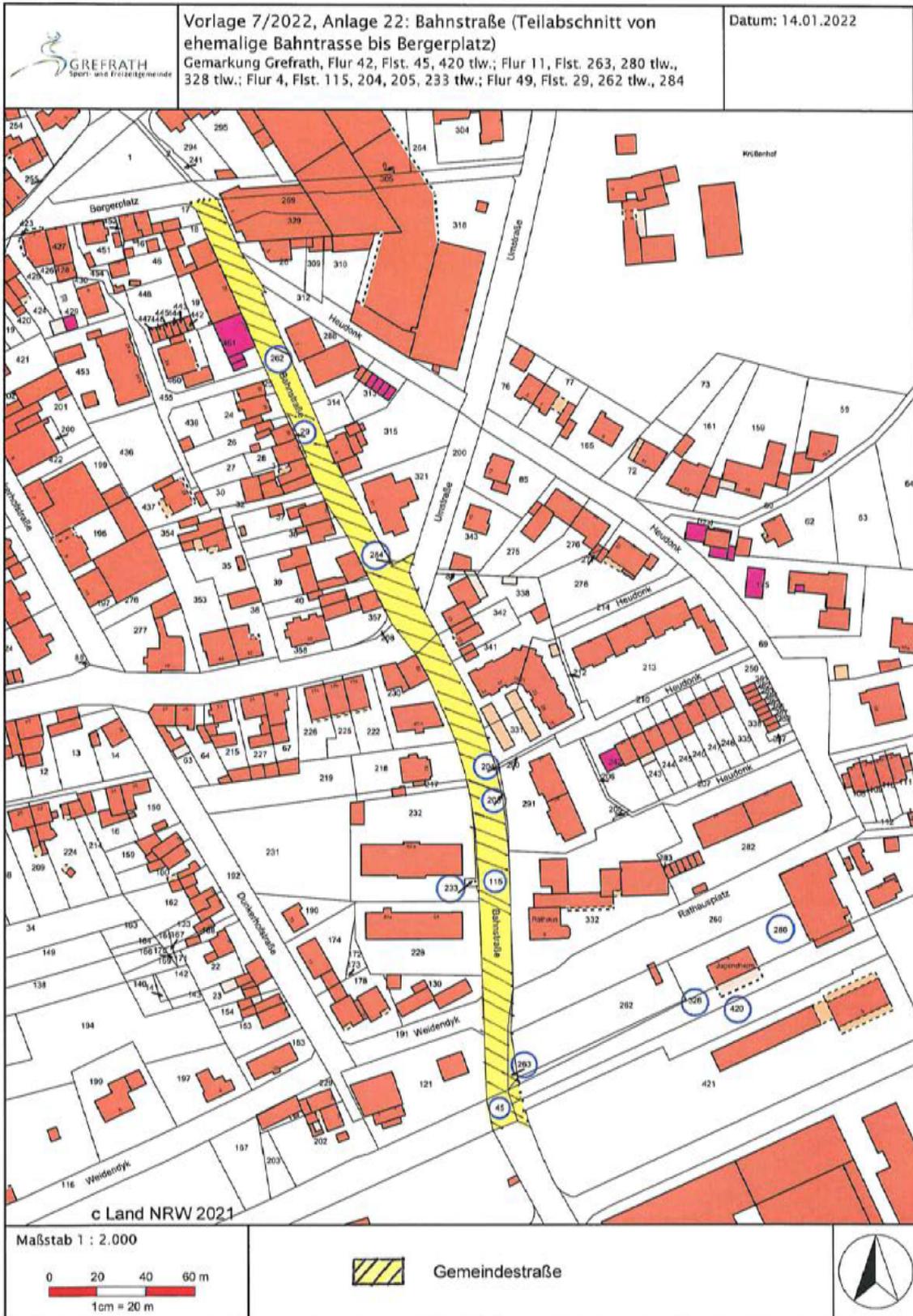


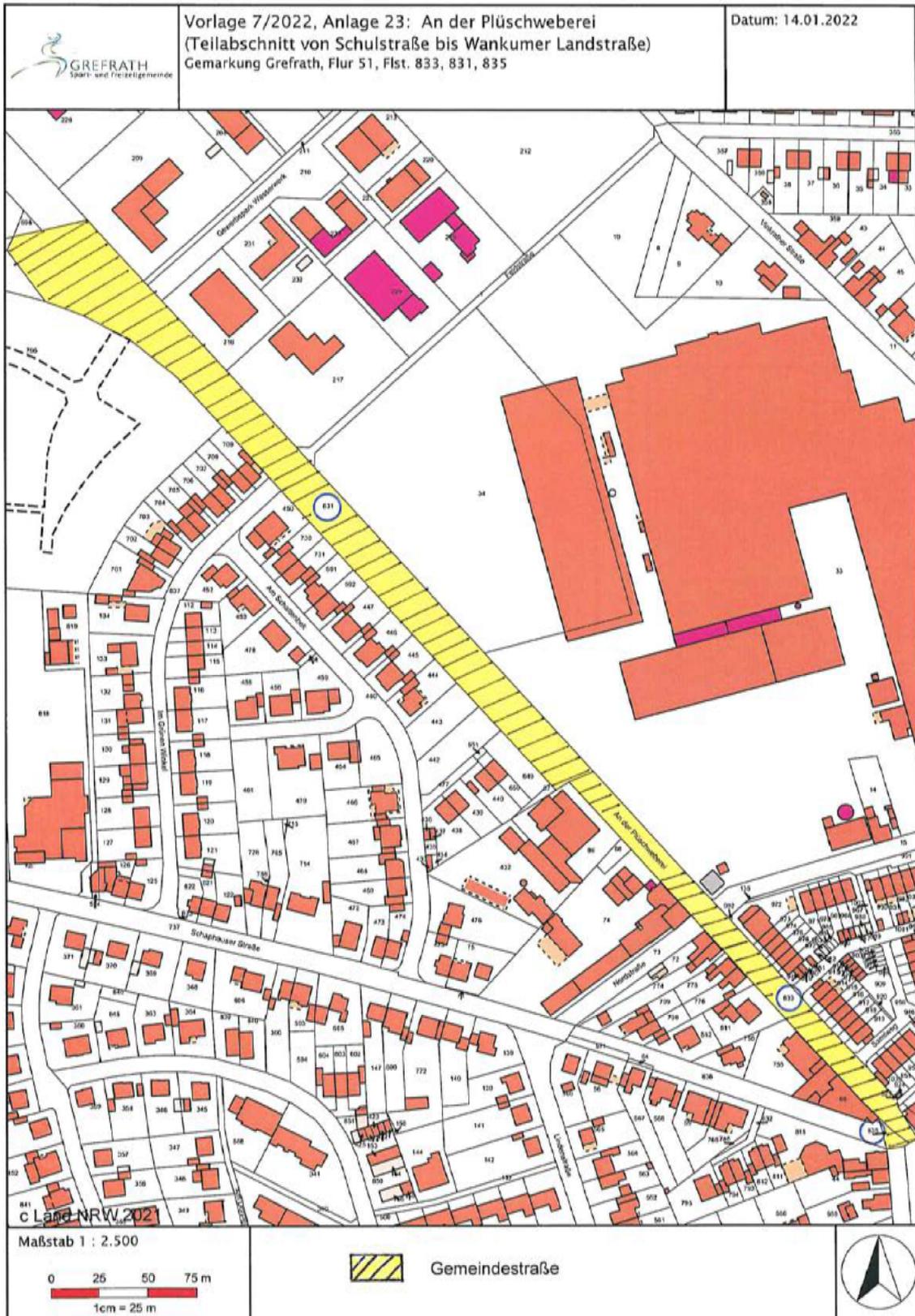


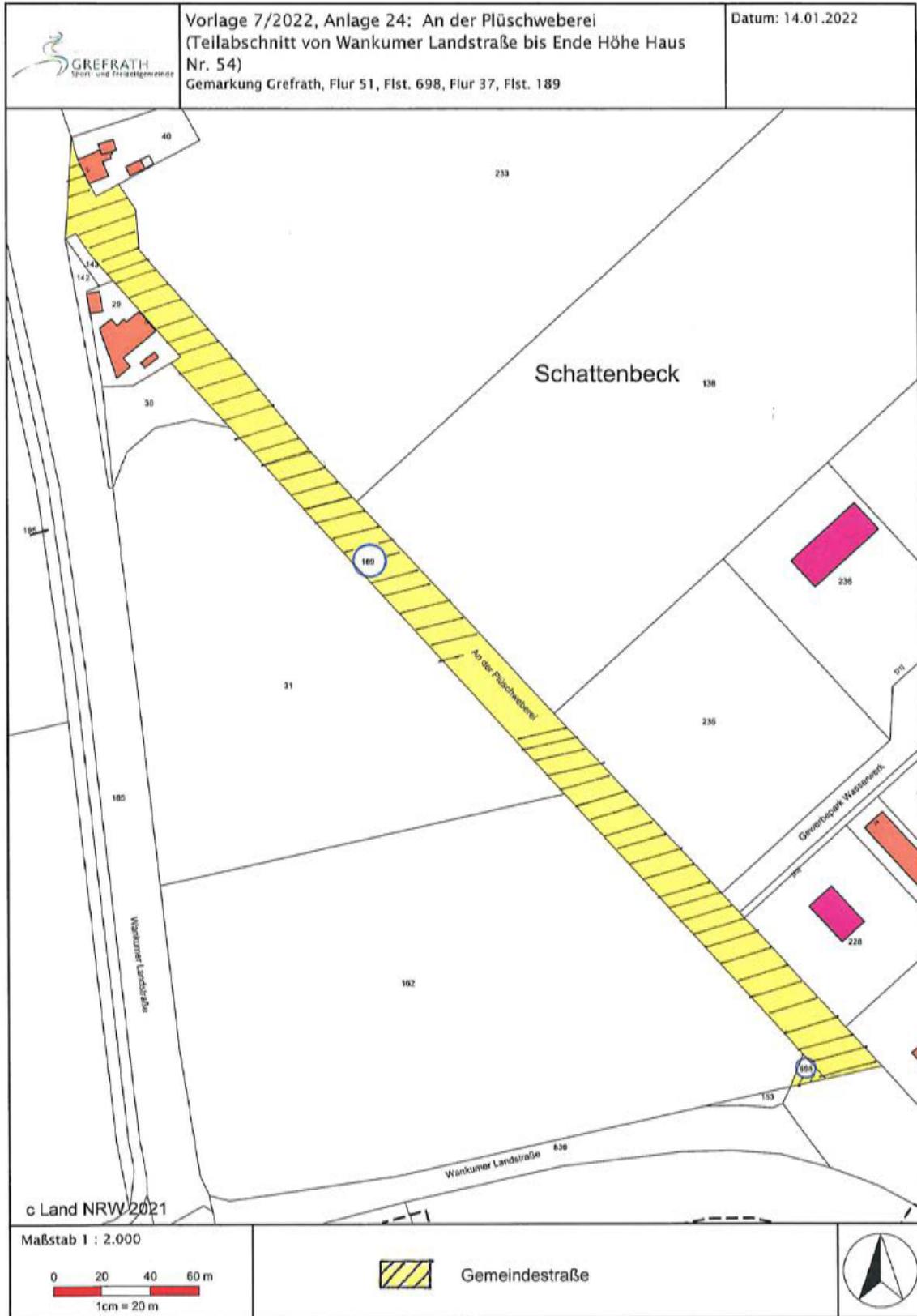


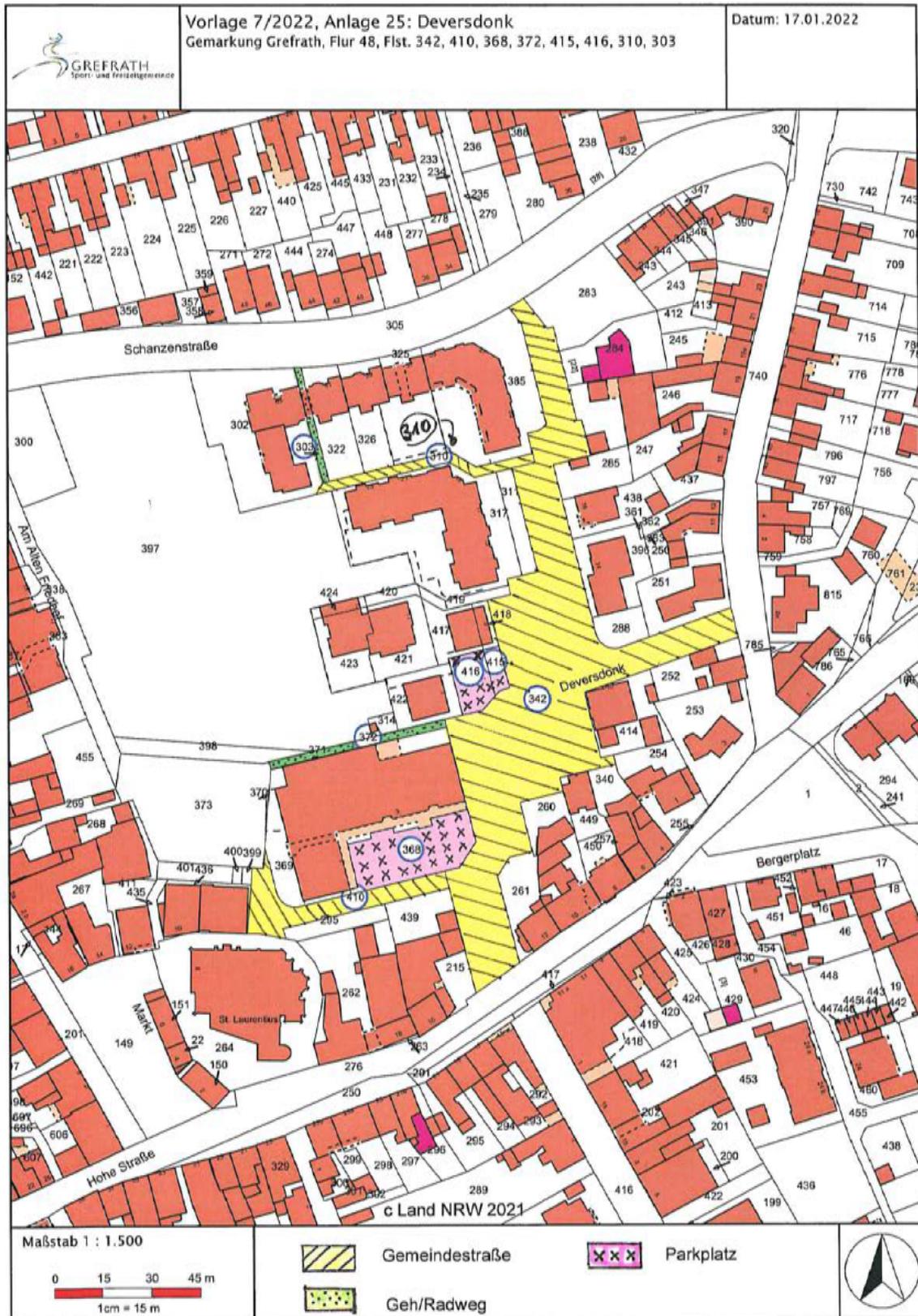


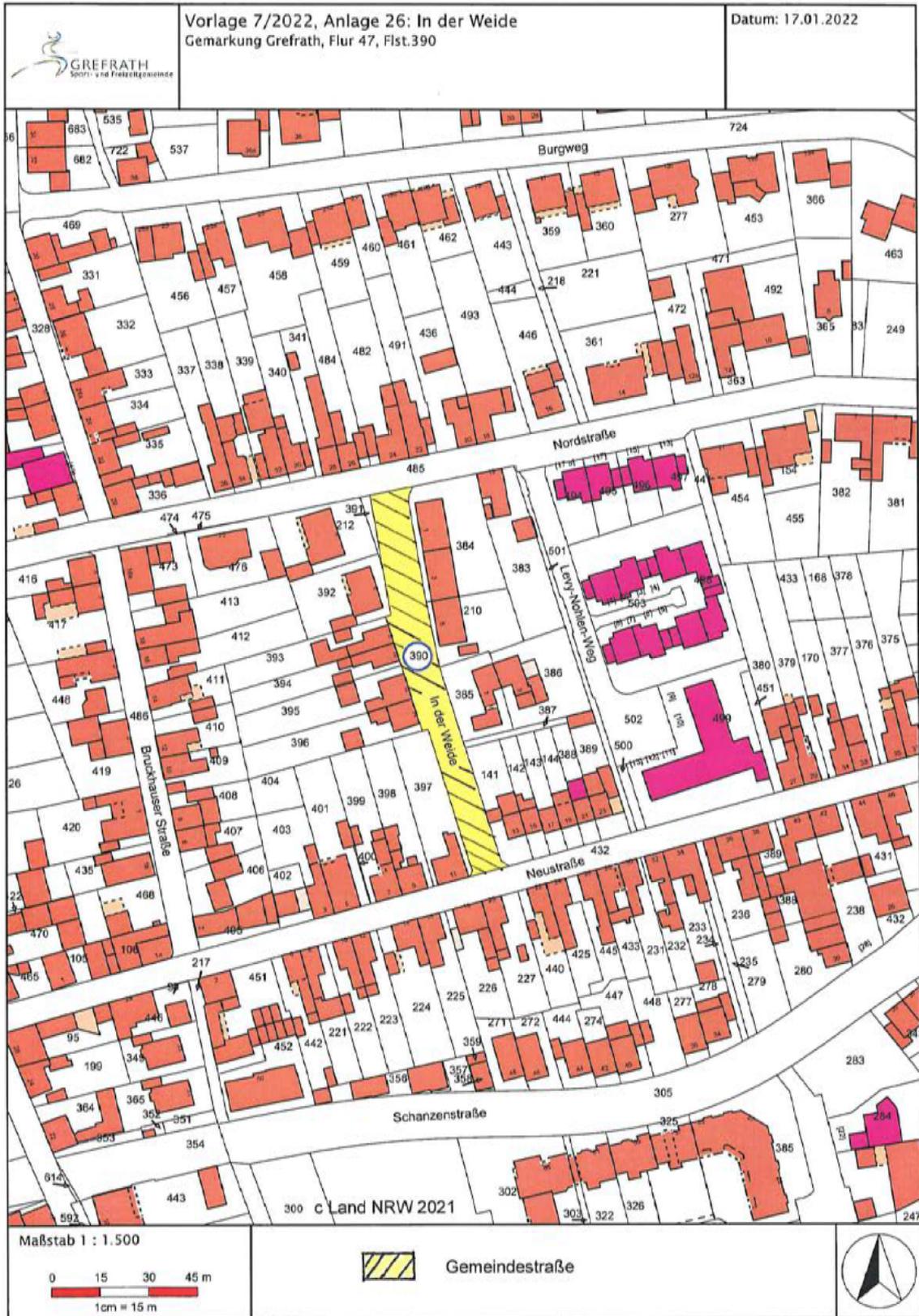




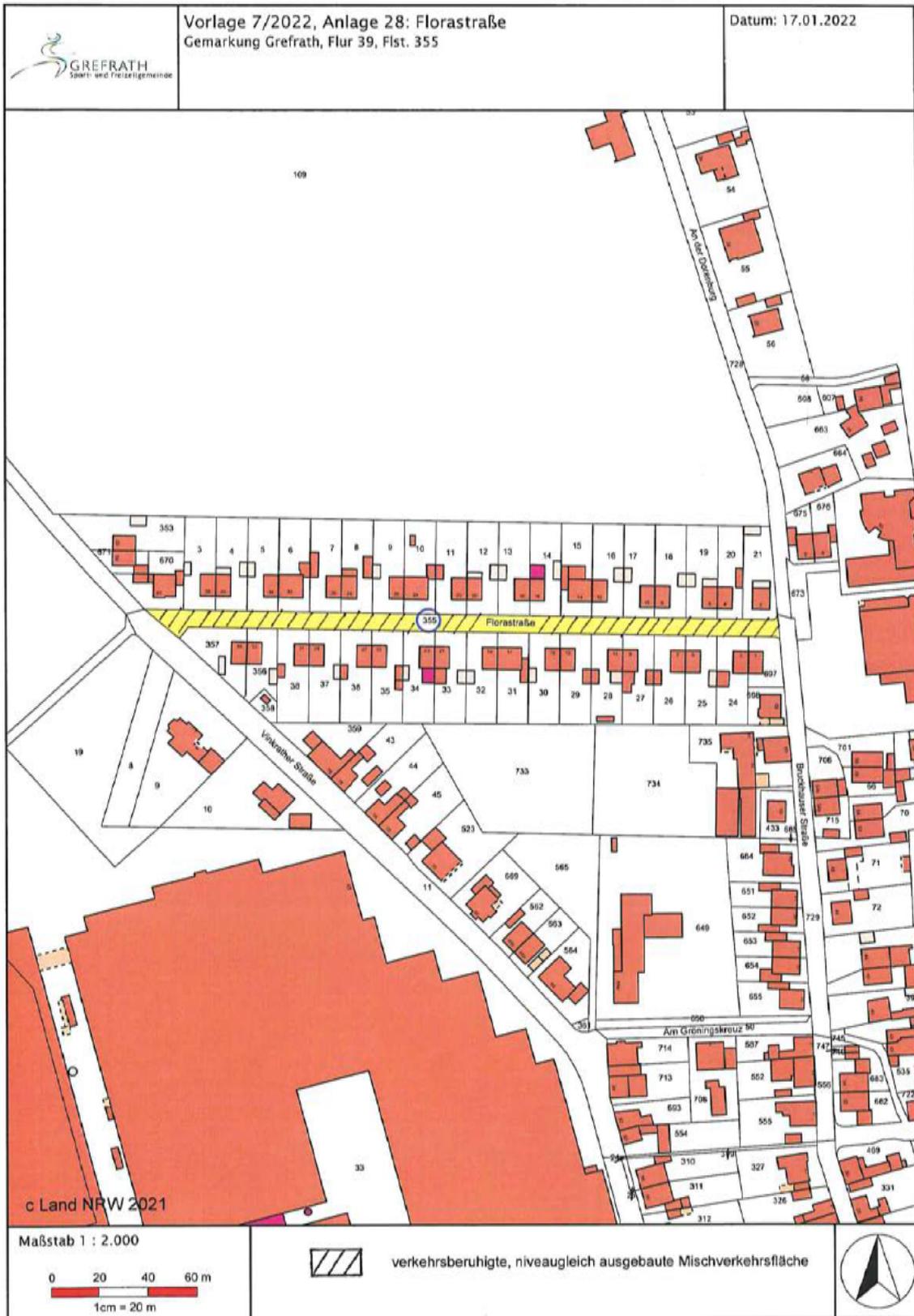


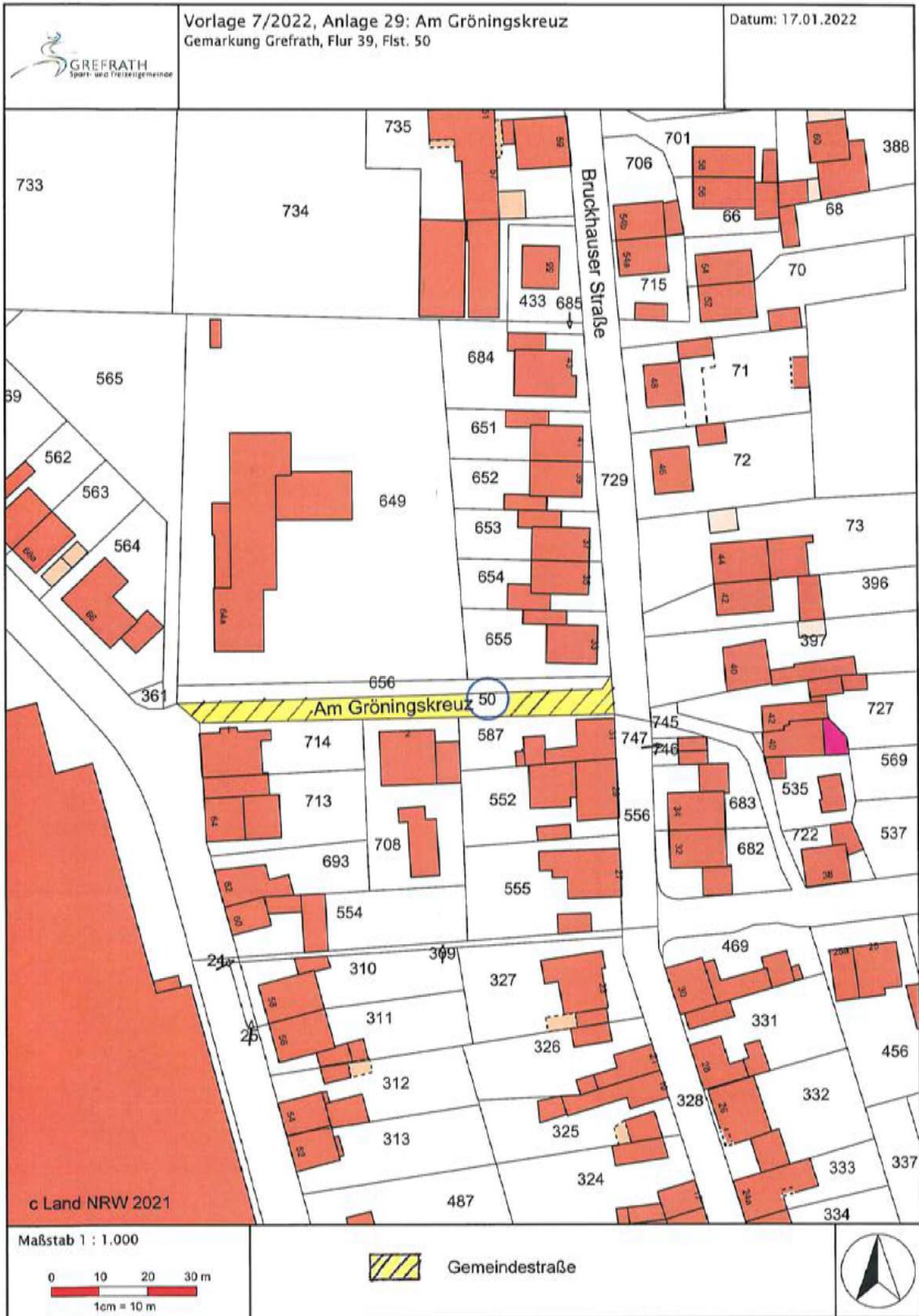




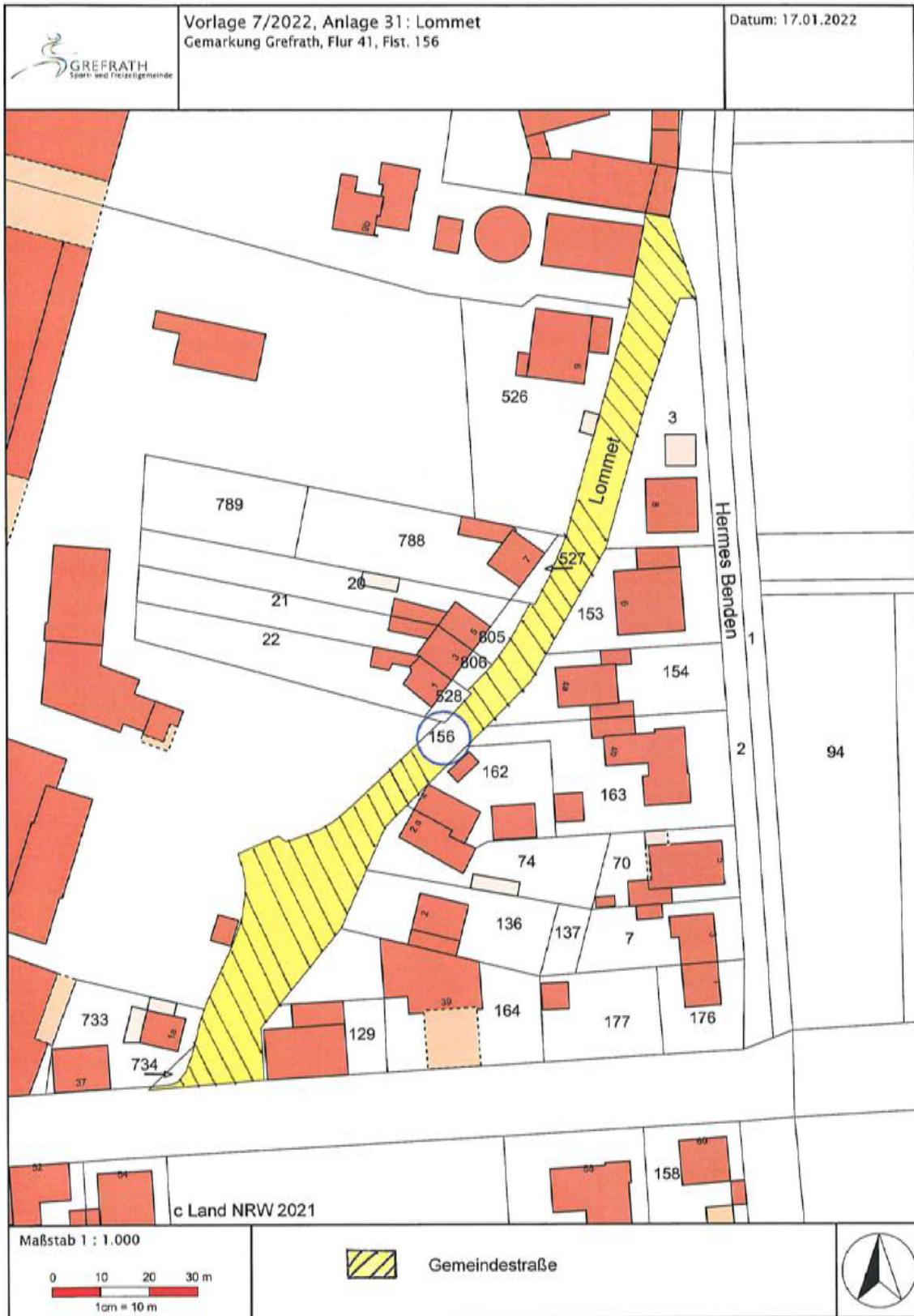


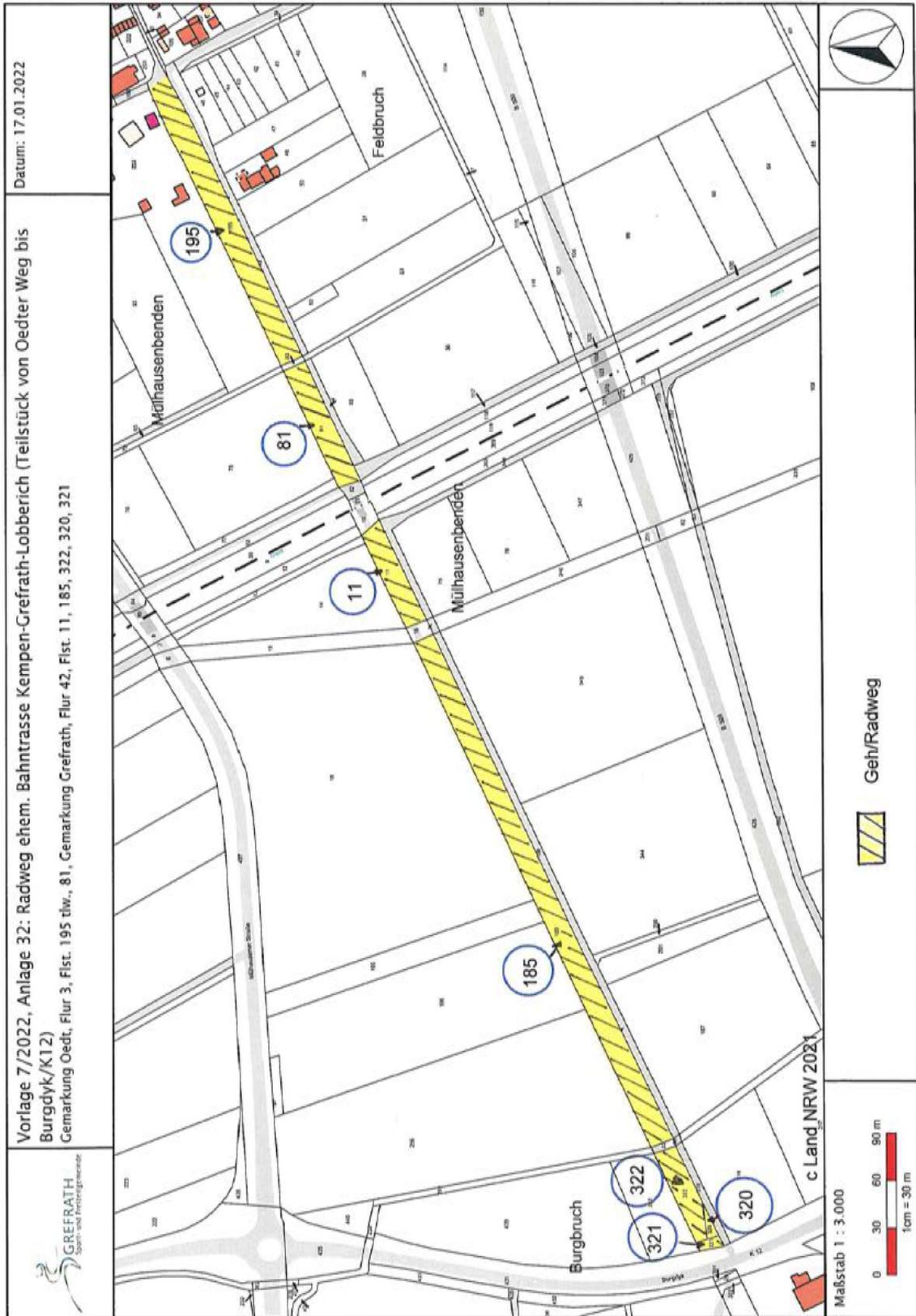




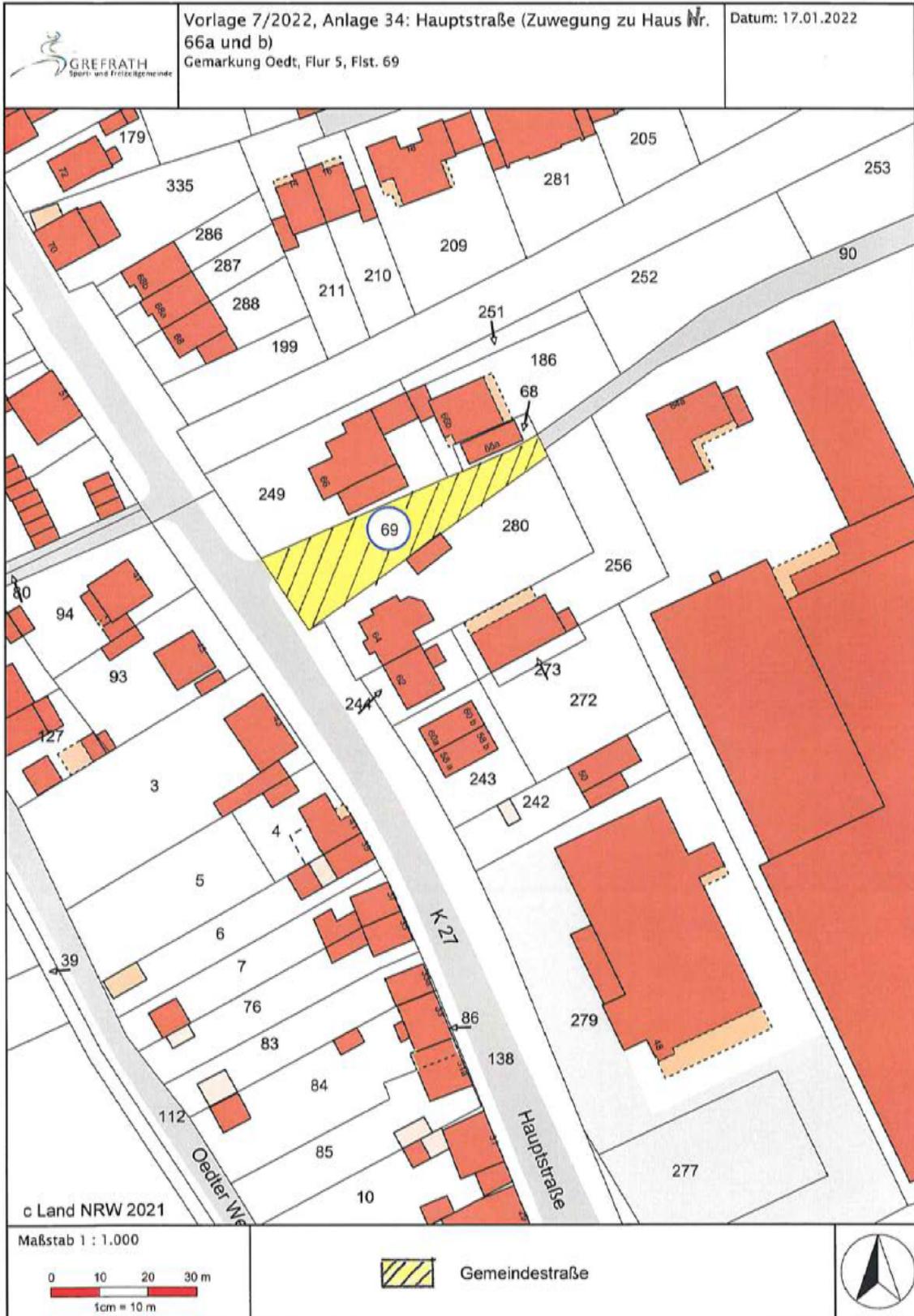












245/2022 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 316.442,04 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 15.03.2022 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 30.03.2022 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2020 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 21, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva		
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistung	1.286.787,50 €
1.	Anlagevermögen	100.884.703,43 €
2.	Umlaufvermögen	6.603.779,99 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	74.072,81 €
Bilanzsumme Aktiva		108.849.343,73 €
Passiva		
1.	Eigenkapital	40.970.608,38 €
2.	Sonderposten	27.341.198,64 €
3.	Rückstellungen	12.023.833,00 €
4.	Verbindlichkeiten	26.625.603,72 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.888.099,99 €
Bilanzsumme Passiva		108.849.343,73 €

Ergebnisrechnung 2020

+	Ordentliche Erträge	30.104.261,72 €
-	Ordentliche Aufwendungen	31.503.163,30 €

=	Ordentliches Ergebnis	-1.398.901,58 €
+	Finanzerträge	349.387,89 €
-	Finanzaufwendungen	553.715,85 €
=	Finanzergebnis	- 204.327,96 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.603.229,54 €
=	Außerordentliches Ergebnis	1.286.787,50 €
=	Jahresergebnis	-316.442,04 €

Finanzrechnung 2020

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.321.841,67 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.070.855,38 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	250.986,29 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.939.850,22 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.756.794,44 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-816.944,22 €
=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-565.957,93 €
+/-	Saldo aus Finanztätigkeit	-507.820,62 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.073.778,55 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.747.718,93 €
+	Bestand an fremden Bestandmitteln	-123.626,29 €
=	Liquide Mittel	2.550.314,09 €

Grefrath, den 30.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Schumeckers

246/2022 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“ (Überarbeitung)

hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 2 „Westliches Baugebiet“ (Überarbeitung) wird gemäß § 13 BauGB geändert (Titel: 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 2 „Westliches Baugebiet“ (Überarbeitung)).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches (gesamter Planbereich) ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 30.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Schumeckers

Übersichtskarte:



Gemeinde Grefrath
1. Änderung (vereinfacht) Gr 2
„Westliches Baugebiet“ (Überarbeitung)

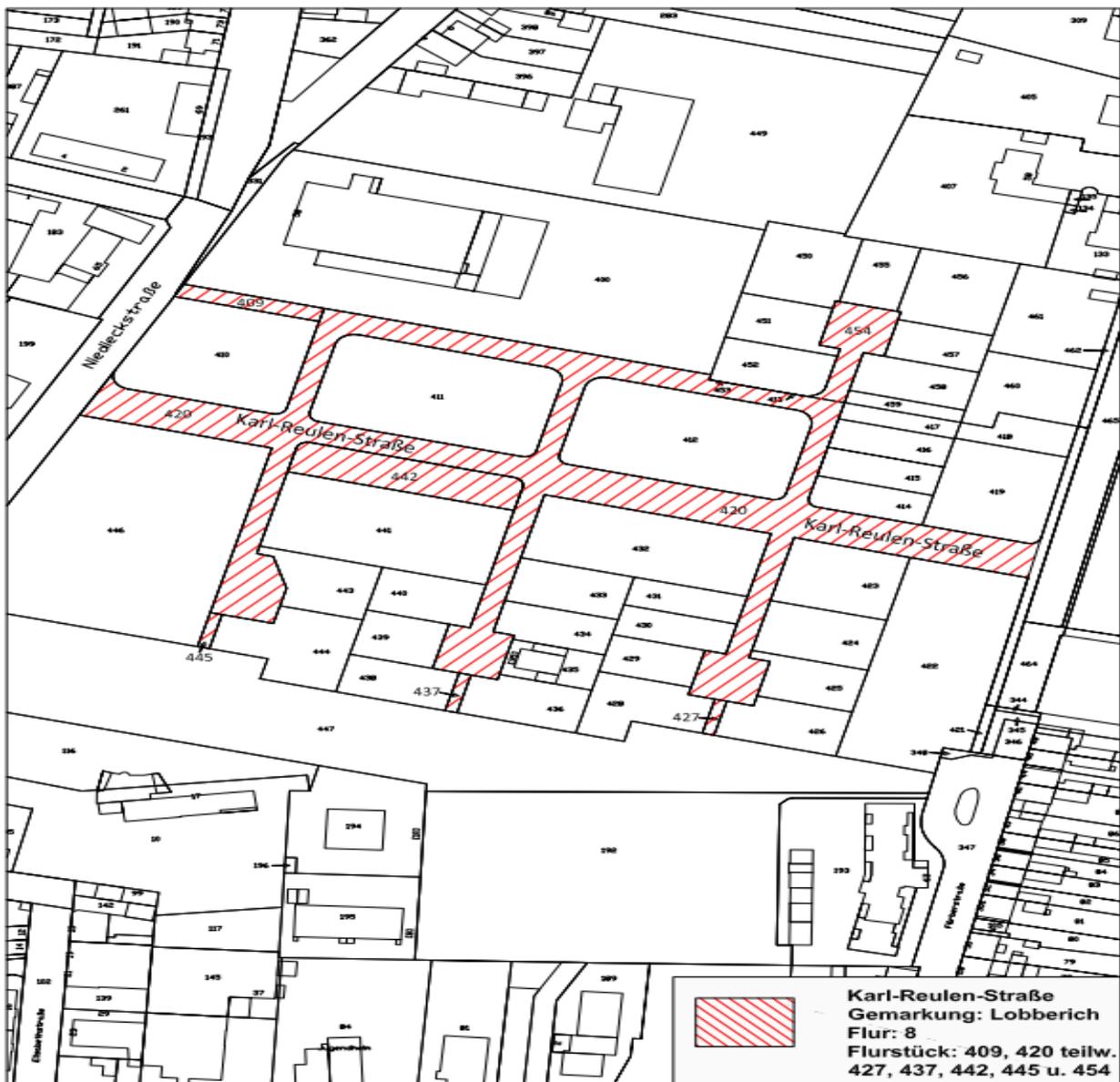
c Land NRW 2021

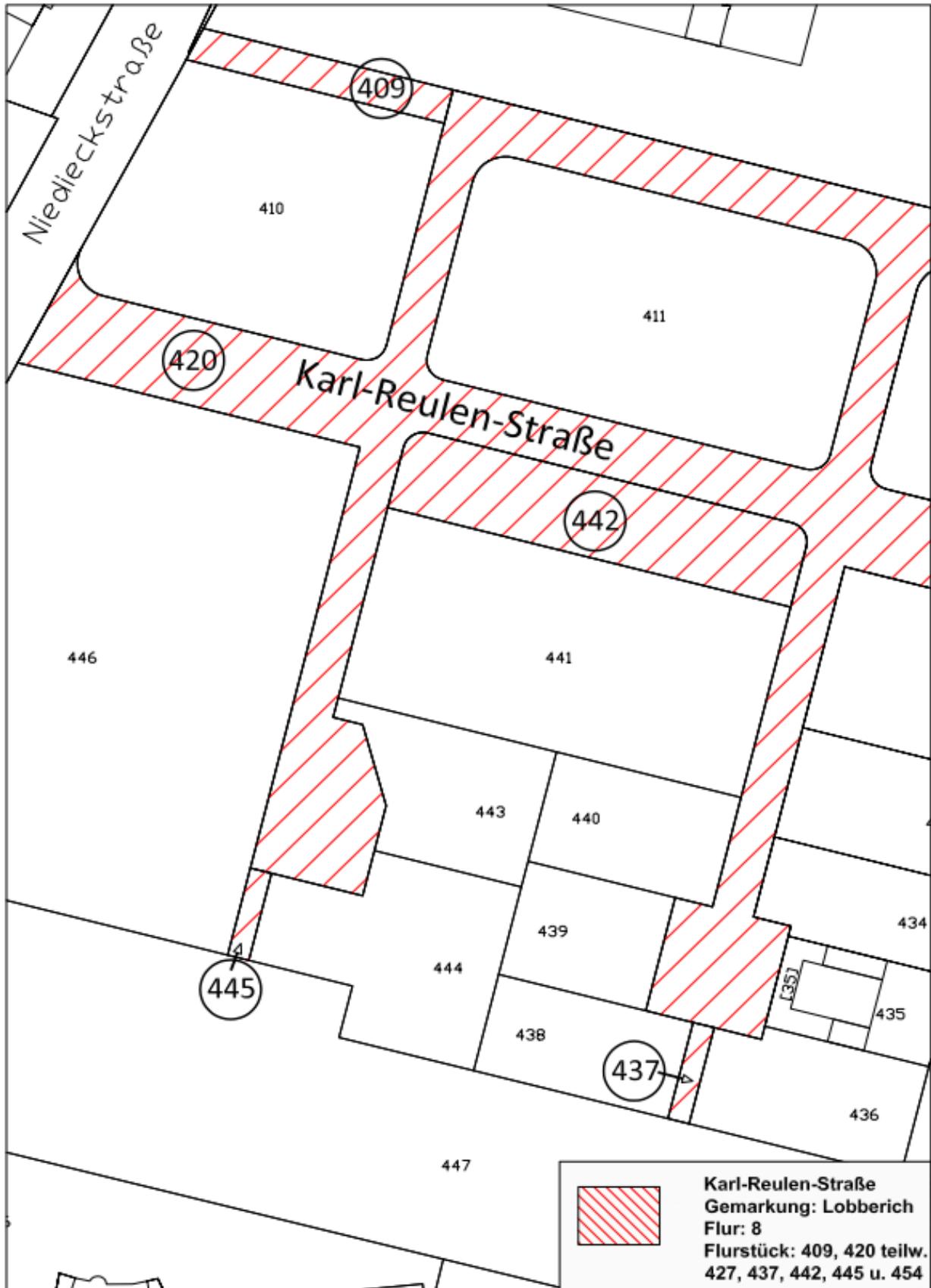
b) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

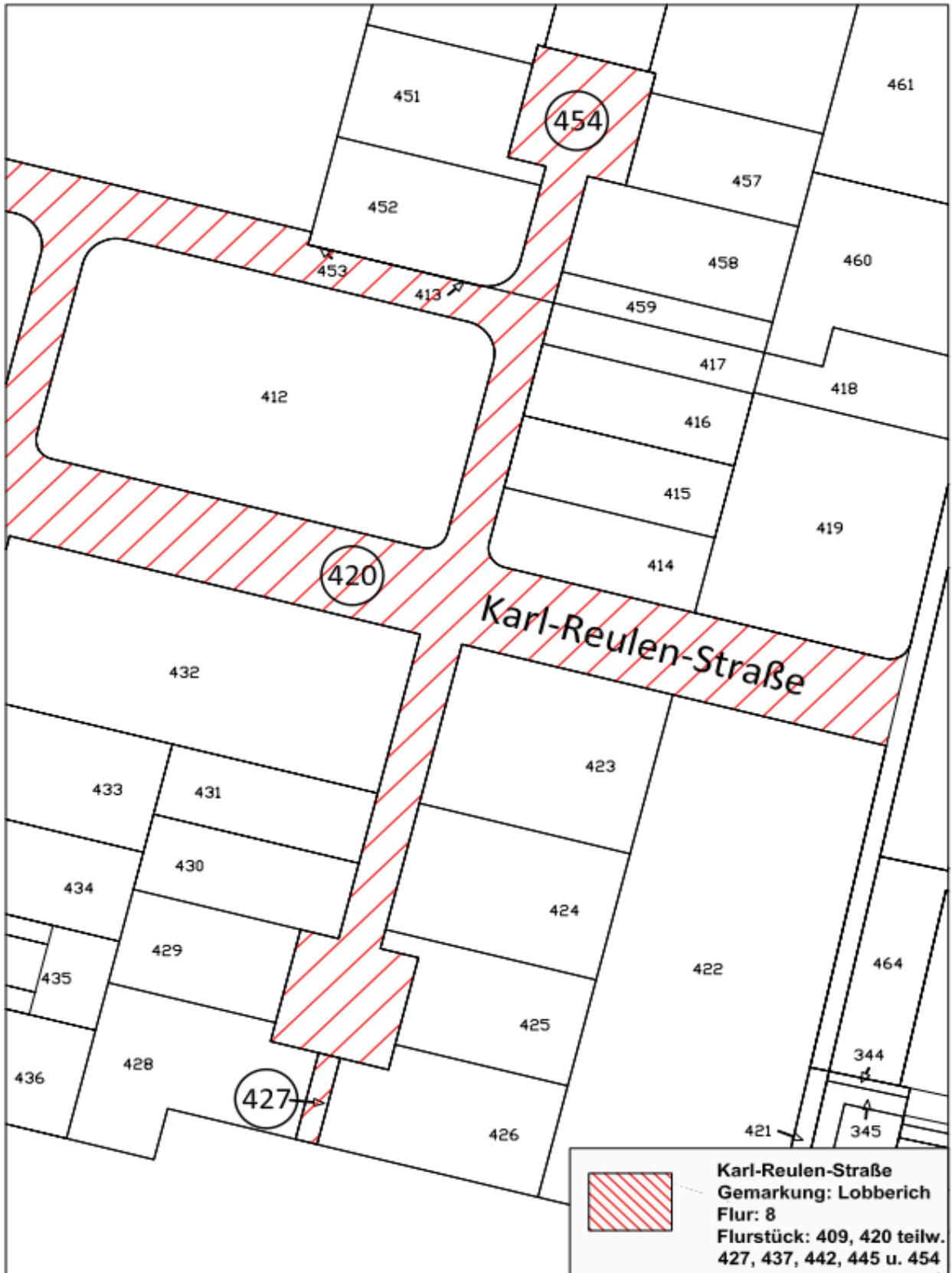
Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Karl-Reulen-Straße	Lobberich, 8	420 teilw., 442 u. 454

c) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Karl-Reulen-Straße	Lobberich, 8	409, 427, 437 u. 445

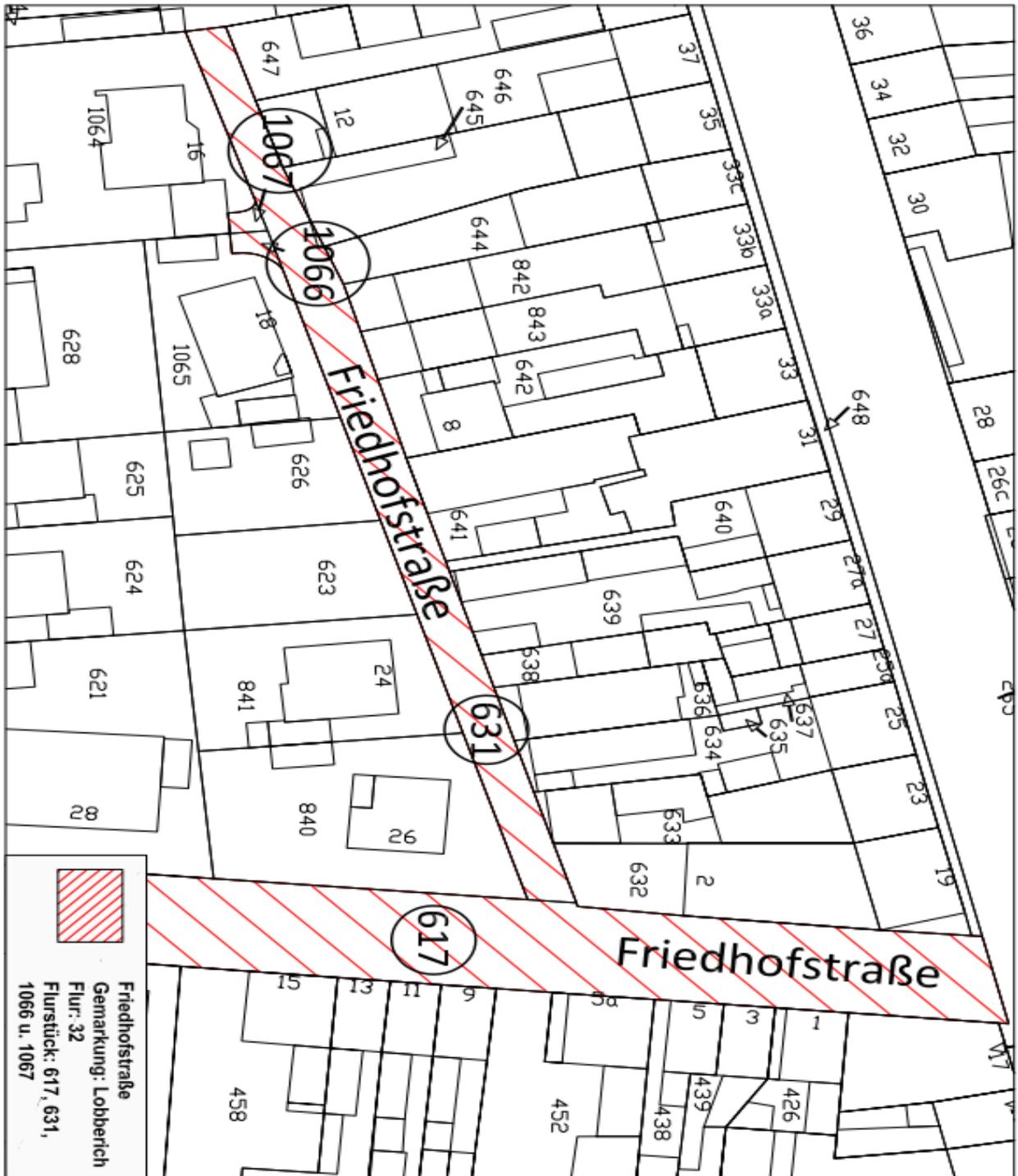






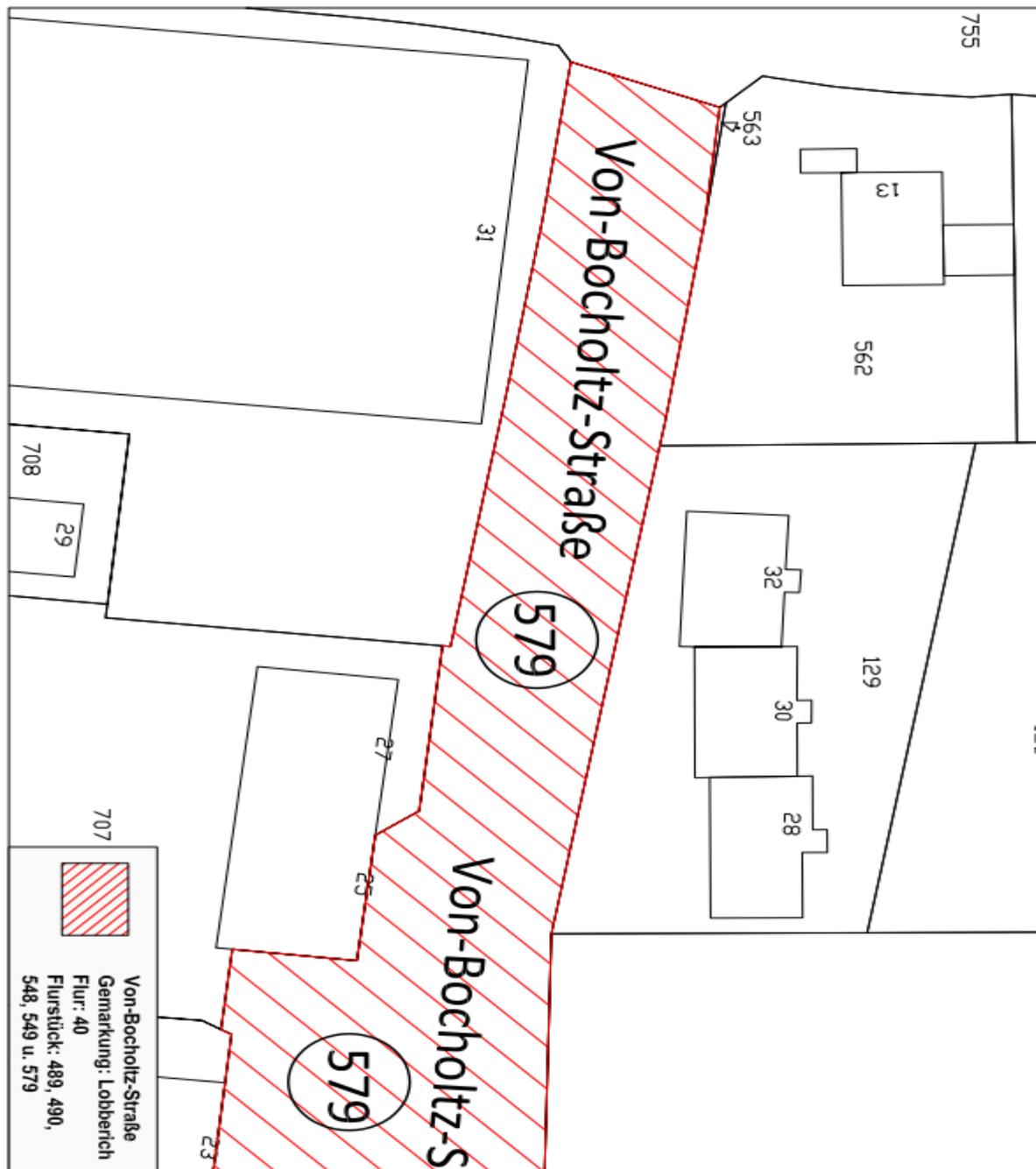
d) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Friedhofstraße	Lobberich, 32	617, 631, 1066 u. 1067



- e) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie für Fahrzeugverkehr zu Lieferzwecken gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Von-Bocholtz-Straße	Lobberich, 40	489, 490, 548, 549 u. 579



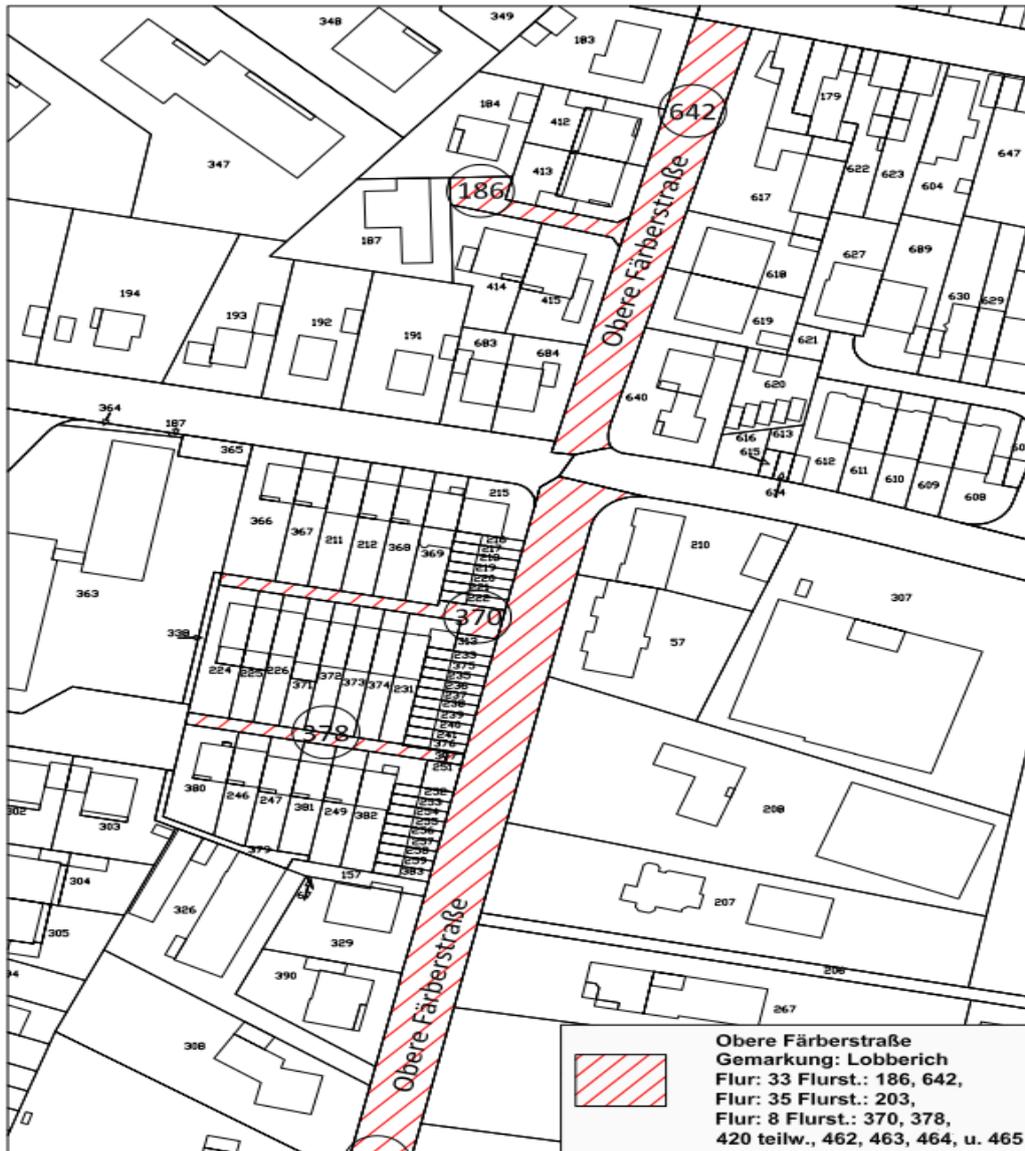


f) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Obere Färberstraße	Lobberich, 33 Lobberich, 35 Lobberich, 8	186 und 642 203 420 teilw., 462, 463, 464 u. 465

g) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Obere Färberstraße	Lobberich, 8	370 u. 378





h) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke über-

wiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgänger und Fahrradverkehr sowie für Fahrzeugverkehr zu Lieferzwecken gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Hochstraße	Lobberich, 12	526

- i) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgänger und Fahrradverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Hochstraße	Lobberich, 39	397 und 406

- j) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Hochstraße	Lobberich, 39	546 teilw.



- k) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

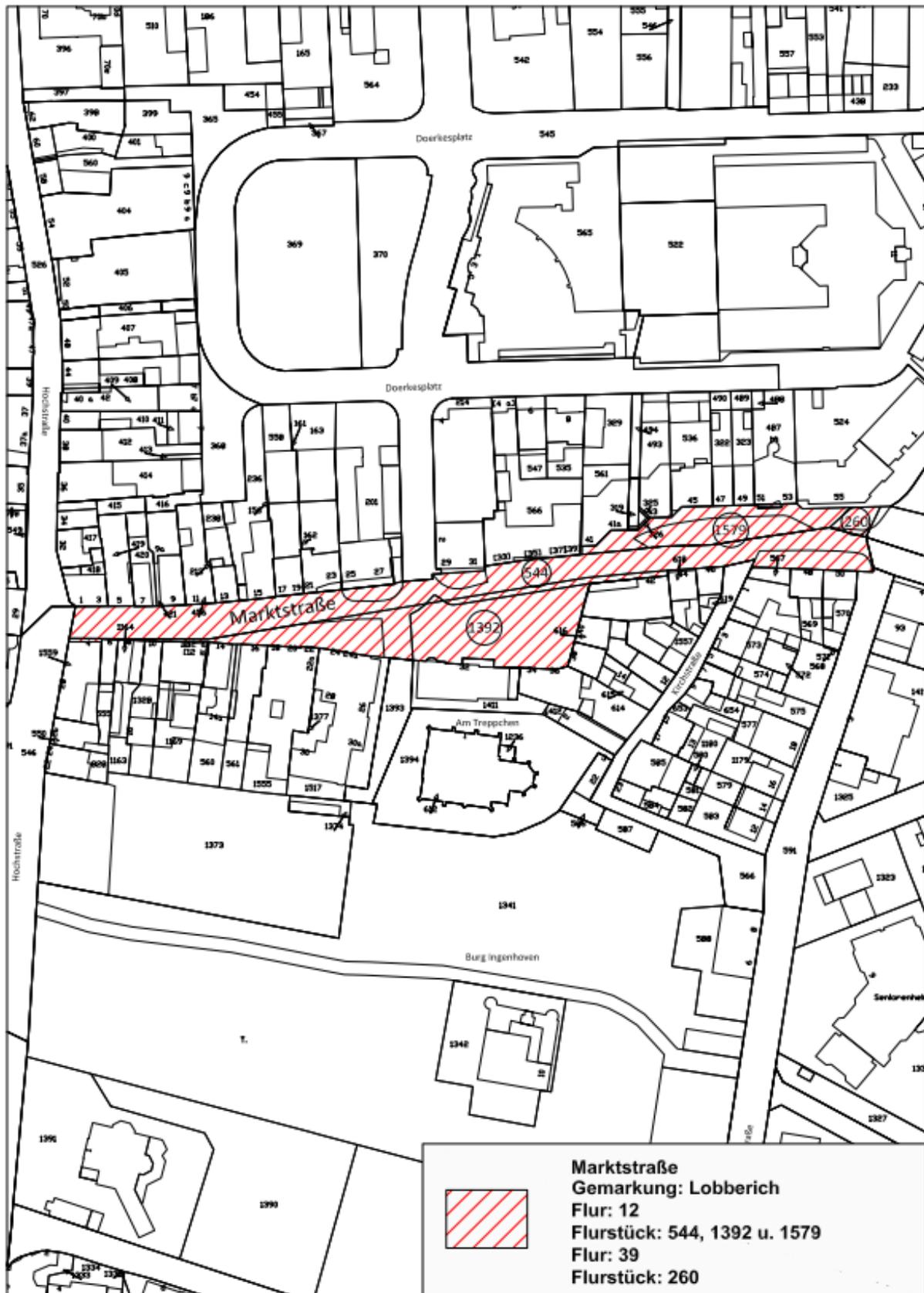
Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Marktstraße	Lobberich, 12 Lobberich,, 39	1579 und 544 260

- l) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgänger und Fahrradverkehr sowie für Fahrzeugverkehr zu Lieferzwecken gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Marktstraße	Lobberich, 12	1392

- m) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Marktstraße	Lobberich, 12	Der Teil des Flurstücks 1392, der der Anbindung an das Flurstück 1393 dient.



Die dargestellten Pläne sind Bestandteil der Widmung.

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können auch während der Dienststunden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6114 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, den 31.03.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Marco Simons

248/2022 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Bianca Herlings (seit 01.09.2021), Christopher Gehlmann, Hans-Jörg Pannen (seit 01.10.2021), Sabine Kreuels (seit 01.01.2022), Svenja Rixen und Sven Jentges (seit 01.04.2022).

Nicht mehr beauftragt: Felix Marquardt (seit 30.06.2021), Kyra Schicht (seit 21.12.2021), Hans-Jörg Pannen (seit 31.01.2022), Julius Danne (seit 28.02.2022) und Christopher Gehlmann (seit 31.03.2022).

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Sven Büttner, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Boris Löffka, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Sabine Kreuels, Svenja Rixen und Sven Jentges

Nettetal, den 04.04.2022

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

249/2022 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Nettetal wird in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022** während der Öffnungszeiten des Bürgerservice und zwar

am Montag,	25.04.2022	von 08.00 – 16.30 Uhr
am Dienstag,	26.04.2022	von 08.00 – 16.30 Uhr
am Mittwoch,	27.04.2022	von 08.00 – 16.30 Uhr
am Donnerstag,	28.04.2022	von 08.00 – 16.30 Uhr
am Freitag,	29.04.2022	von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022 nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Nettetal im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wählerin/der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 53 Viersen II oder durch Briefwahl wählen.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29.04.2022 versäumt hat;
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag, 13.05.2022, 18.00 Uhr bei der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig und kann deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter Nr. 4 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 14.05.2022, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

6. Aufgrund des Wahlscheinantrages erhält der Wahlberechtigte neben dem Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 53 – Viersen II
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden dem/der Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Der Wahlberechtigte kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich abholen und hat in diesem Fall auch die Gelegenheit die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte innerhalb der oben genannten Fristen Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister oder gibt ihn dort ab.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes von dem Absender als Briefsendung ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet.

Der Wähler hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 15.05.2022 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingeht.

Nettetal, den 06.04.2022

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
gez. Küsters

250/2022 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.03.2022 den Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteilzentrums Breyell und grenzt im Nordwesten an die Haagstraße, im Osten an Wohnbebauung westlich der Wiesenstraße, im Süden an die Wiesenstraße bzw. Lobbericher Straße – das dort gelegene Eckgrundstück ist nicht Bestandteil des Plangebietes – sowie im Südwesten an die Bebauung entlang der Lobbericher Straße und der Haagstraße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ tritt der Bebauungsplan Br-10 und Br-103c für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 17.03.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-282 „Haagstraße/ Lobbericher Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

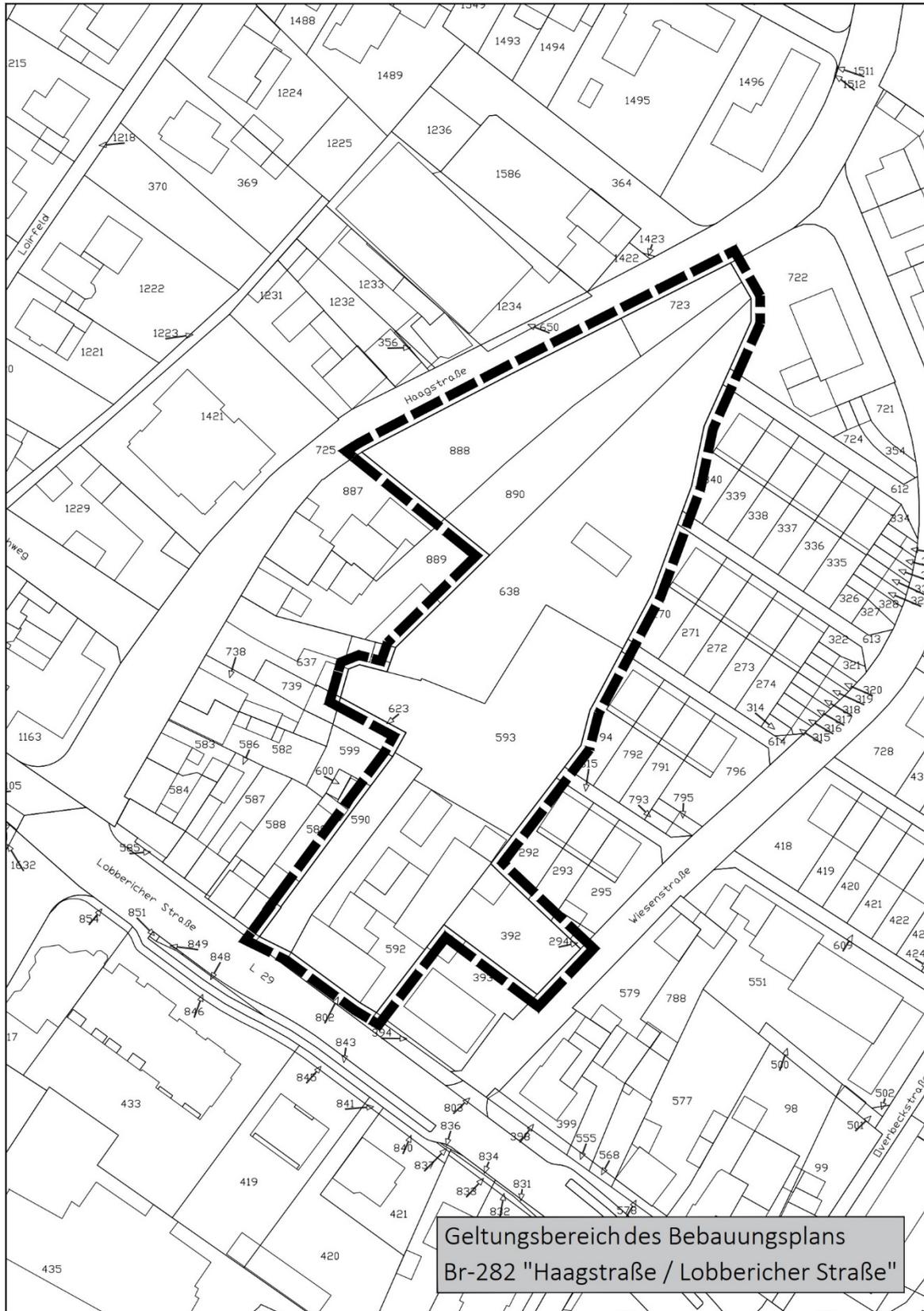
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 06.04.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans
Br-282 "Haagstraße / Lobbericher Straße"

251/2022 Bekanntmachung des Erörterungstermins für das Vorhaben „Errichtung eines Horizontalumschlagterminals für den kombinierten Verkehr“

Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Errichtung eines Horizontalumschlagterminals für den kombinierten Verkehr“ der CargoBeamer Terminal GmbH in Nettetal-Kaldenkirchen

Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt am

**Mittwoch, den 04.05.2022
ab 10:00 Uhr
Seerosensaal Nettetal
Steegerstraße 38
41334 Nettetal**

Einlass in den Raum ist ab **09:00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen**.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel->

dorf.nrw.de/service/datenschutz.html. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

Im Auftrag

Markus Grünh

Stadt Nettetal
Stadtentwicklung, Planung,
Klimaschutz und Mobilität

252/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.05.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Kaldenkirchen dürfen am 08.05.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

Kehrstraße, Klostersgasse, Jahnstraße, Bahnhofstraße, Poensgenstraße, Fährstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
 - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 08.05.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.11.2021 und 05.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

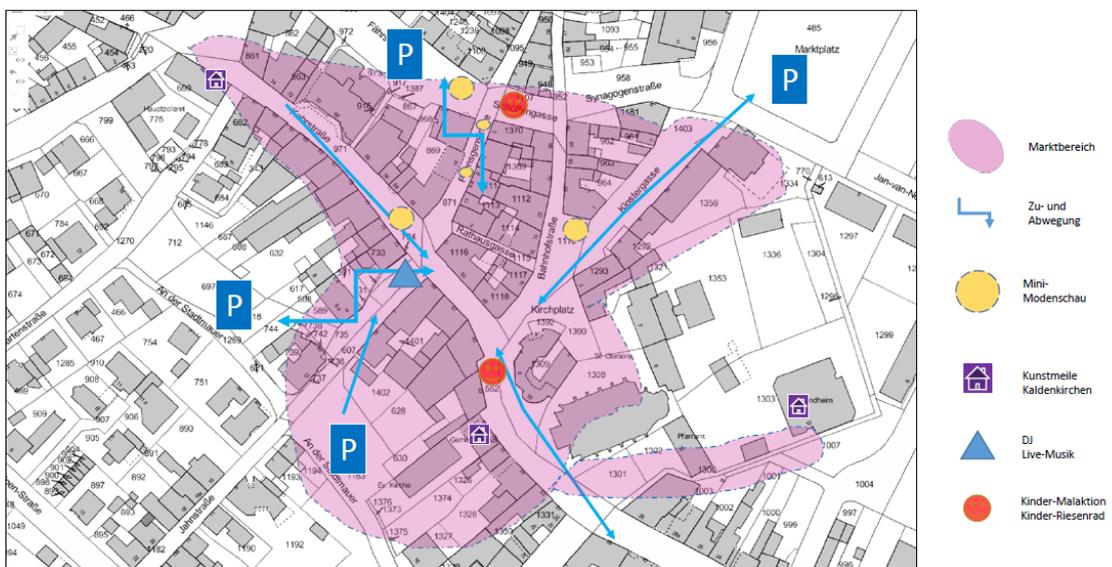
Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08.04.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten

253/2022 Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Niederkrüchten werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Elmpt, - Wahlamt -, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12:00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Einspruch einlegen. Der **Einspruch** kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 53 – Viersen II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Niederkrüchten, den 30. März 2022

gez. Wassong
Bürgermeister

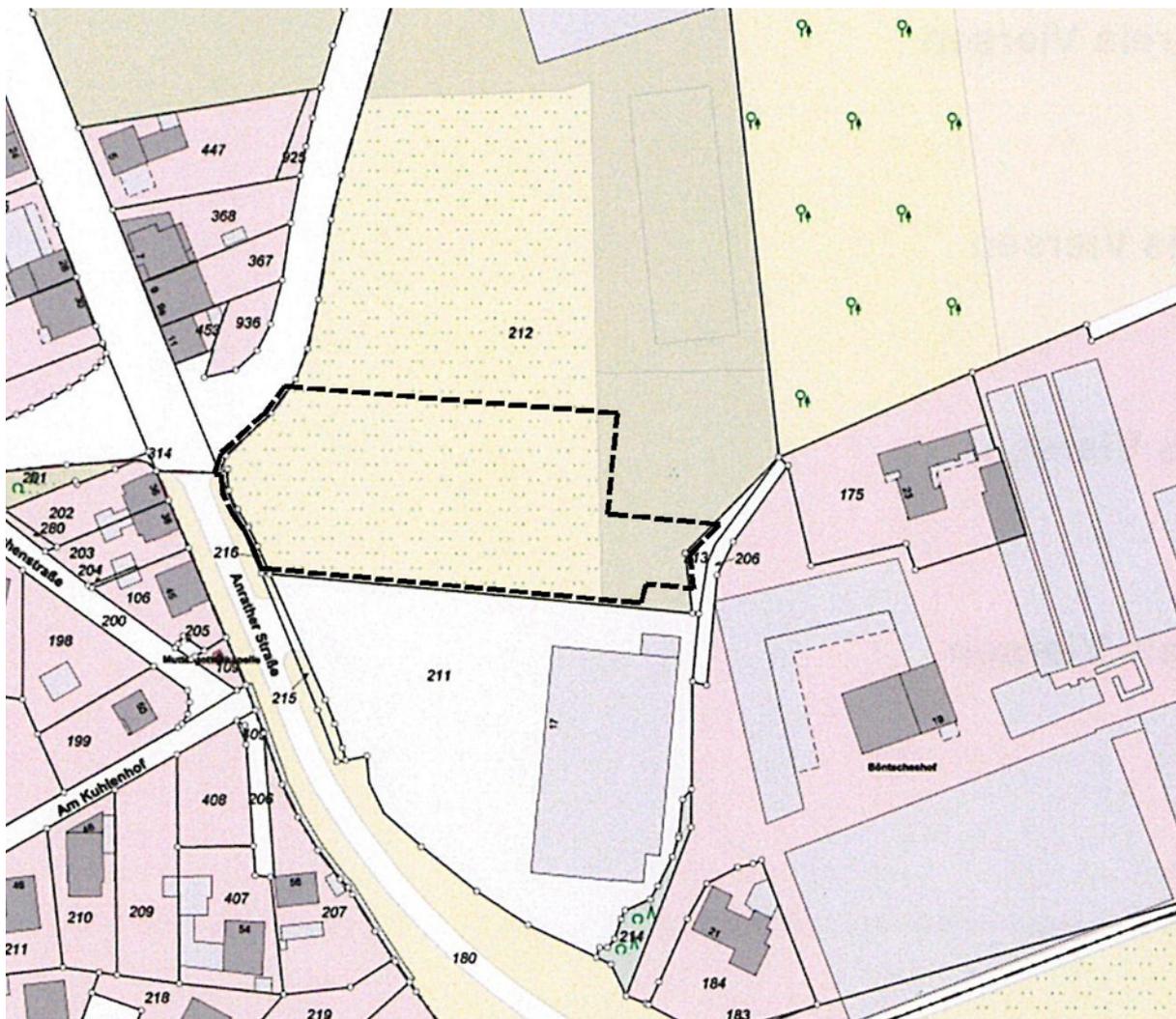
Stadt Tönisvorst

254/2022 Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“)

Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 31.03.2022 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof/Anrather Straße“ Öffentliche Auslegung des Planentwurfes“) beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Montag, den 25.04.2022, bis einschließlich Montag, den 30.05.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 25.04.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Umweltbericht einschließlich Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 22.03.2022, Environment, Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, Dinslaken
- Baugrundgutachten mit Stand vom 25.02.2022, F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Langenfeld
- Deklarationsanalyse vom 23.03.2022, F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Langenfeld
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der geplanten Kita im Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“ in Tönisvorst mit Stand vom 09.03.2022, ACCON GmbH, Köln

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm (Anlagenlärm) • Verkehrsfrequenz und -lärm • Freizeit- und Erholungsnutzung 	Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopstrukturtypen • Nutzungstypen • Schutzausweisungen • artenschutzrechtliche Betroffenheit, planungsrelevante Arten 	-Umweltbericht FNP -Umweltbericht zum Bebauungsplan Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme 	Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Topographie • Geologie/Erdbebenzone • Bodentypen/Bodenarten • Stoffliche Bodenbelastungen • Gewerbliche Vornutzung der Fläche • Auswirkungen der Versiegelung • Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen 	Umweltbericht Baugrundgutachten Deklarationsanalyse
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser • projektspezifische Auswirkungen • Starkregenstaubereiche 	Umweltbericht Baugrundgutachten Begründung
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Makroklima • Geländeklima • Projektspezifische Auswirkungen • Klimafunktionen/klimatische Ausgleichfunktion • Lufthygiene 	Umweltbericht
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschafts- und Ortsbild • Landschaftsbildelemente mit den Kriterien Vielfalt, Schönheit, Eigenart 	Umweltbericht
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Befunderwartung • Regionaltypische Kulturlandschaftselemente 	Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Boden-Wasserhaushalt, Gewerbliche Vornutzung und Grundwasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild (Schutzgut Mensch)) 	Umweltbericht
Eingriff in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Projektspezifische Auswirkungen • Eingriff in Natur und Landschaft • Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen • Grünordnerisches Konzept- Kompensationsmaßnahmen (intern und extern) 	Umweltbericht

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzerhalt • Ausführungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der ASP I (ASP I Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung) • Überarbeitung ASP I, Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung 	- Kreis Viersen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Böden mit hoher Funktionserfüllung (Kühlfunktion, Wasserhaushalt) • Behandlung der Oberböden • Bodenschonende Baumaßnahmen • Erdbebengefährdung und Bauwerksausführung • Baugrunduntersuchung • Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden 	-Kreis Viersen -Geologischer Dienst NRW
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasser • Entwässerungssystem 	-Kreis Viersen -Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Befunderwartung 	-LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Lärm und Luftverunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehende Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und durch die Erhaltung der Bahnanlagen • Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung, Lärm-Reflexion 	-Deutsche Bahn AG - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

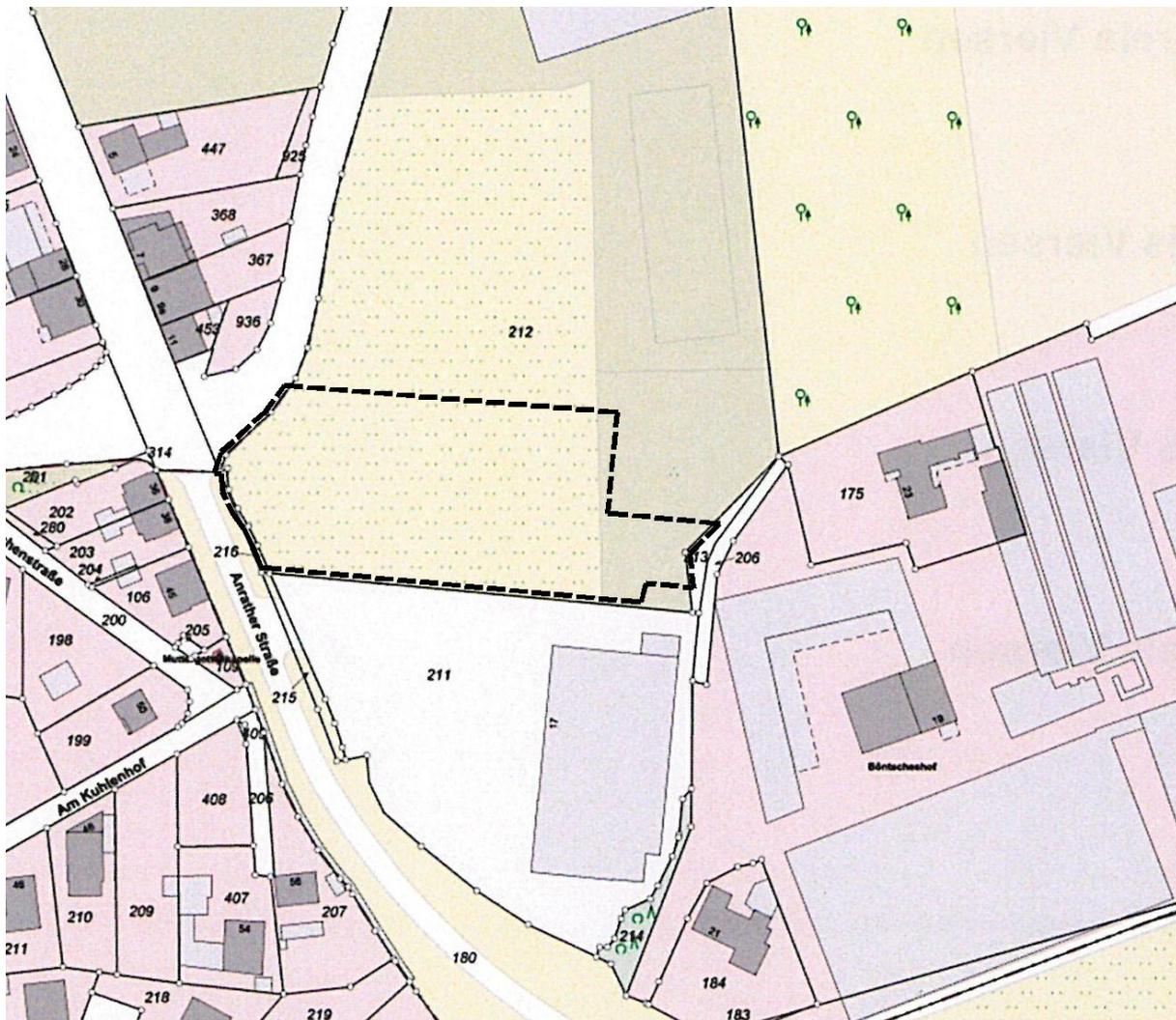
Tönisvorst, den 04.04.2022
Der Bürgermeister

gez.
Leuchtenberg

255/2022 Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 31.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Montag, den 25.04.2022, bis einschließlich Montag, den 30.05.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 25.04.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Umweltbericht einschließlich Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 22.03.2022, Environment, Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, Dinslaken
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der geplanten Kita im Bereich des Bebauungsplanes Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“ in Tönisvorst mit Stand vom 09.03.2022, ACCON GmbH, Köln
- Baugrundgutachten mit Stand vom 25.02.2022, F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Langenfeld
- Deklarationsanalyse vom 23.03.2022, F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Langenfeld

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in Gutachten, in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan Vo-53 „Kita Am Neuenhaushof / Anrather Straße“ verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm (Anlagenlärm) • Freizeit- und Erholungsnutzung 	Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopstrukturtypen • Nutzungstypen • Schutzausweisungen • artenschutzrechtliche Betroffenheit, planungsrelevante Arten 	Umweltbericht Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme 	Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Topographie • Geologie/Erdbebenzone • Bodentypen/Bodenarten • Stoffliche Bodenbelastungen • Gewerbliche Vornutzung der Fläche • Auswirkungen der Versiegelung • Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen 	Umweltbericht Baugrundgutachten Deklarationsanalyse

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser • projektspezifische Auswirkungen • Starkregenstaubereiche 	Umweltbericht Baugrundgutachten Begründung
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Makroklima • Geländeklima • Projektspezifische Auswirkungen • Klimafunktionen/klimatische Ausgleichfunktion • Lufthygiene 	Umweltbericht
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschafts- und Ortsbild • Landschaftsbildelemente mit den Kriterien Vielfalt, Schönheit, Eigenart 	Umweltbericht
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Befunderwartung • Regionaltypische Kulturlandschaftselemente 	Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Boden-Wasserhaushalt, Gewerbliche Vornutzung und Grundwasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild (Schutzgut Mensch)) 	Umweltbericht
Eingriff in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Projektspezifische Auswirkungen • Eingriffsbilanzierung im Geltungsbereich des B-Planes • Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen • Grünordnerisches Konzept- Kompensationsmaßnahmen (intern und extern) 	Umweltbericht

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzerhalt • Ausführungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der ASP I (ASP I Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung) • Überarbeitung ASP I, Umweltbericht und Landschaftspflegeri- 	- Kreis Viersen

	<p>scher Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung</p>	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Böden mit hoher Funktionserfüllung (Kühlfunktion, Wasserhaushalt) • Behandlung der Oberböden • Bodenschonende Baumaßnahmen • Kompensationsmaßnahmen, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche • Erdbebengefährdung und Bauwerksausführung • Baugrunduntersuchung • Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden 	<p>-Kreis Viersen</p> <p>-Landwirtschaftskammer Rheinland</p> <p>-Geologischer Dienst NRW</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasser • Entwässerungssystem 	<p>-Kreis Viersen</p> <p>-Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Befunderwartung 	<p>-LVR-Amt für Bodendenkmalpflege</p>
Lärm und Luftverunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehende Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und durch die Erhaltung der Bahnanlagen • Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung, Lärm-Reflexion 	<p>-Deutsche Bahn AG</p> <p>- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p>

Tönisvorst, den 04.04.2022

Der Bürgermeister

gez.

Leuchtenberg

Stadt Viersen

256/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Encarnacion Alba Gallardo, zuletzt wohnhaft Kölner Str. 22, 47798 Krefeld, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.09.2021 (Aktenzeichen: 21/25245) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

257/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Mariana Nicoara, zuletzt wohnhaft An Pantaleon 29, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.03.2022 (Aktenzeichen: 22/04234) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

258/2022 Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren

Nr. 140/II

Alte Süchtelner Landstraße – in Viersen

B e k a n n t m a c h u n g des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat im Umlaufbeschluss am 21.02.2022 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 u. 2, Satz 1 Nr. 3, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) beschlossen:

Der Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren Nr. 140/II – Alte Süchtelner Landstraße - wird für die nachfolgenden Grundstücke:

Gemarkung: Viersen

Flur: 85

Flurstücke: 23, 24, 30, 31, 813, 1052, 1073, 1074, 1090, 1256, 1564, 1565, 1566, 1568, 1569, 1577, 1584, 1604, 1939, 1940, 1941, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1962, 1963, 1964, 1993, 1995, 1996, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2023, 2024

aufgehoben, weil sich die dem ursprünglichen Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Tatsachen durch die stadtplanerischen Zielsetzungen geändert haben.

Die im Umlegungsverfahren gemäß § 76 BauGB getroffenen Entscheidungen bleiben davon unberührt.

Bei der Fläche des Umlegungsverfahrens handelt es sich im Wesentlichen um den Bereich zwischen der Düsseldorfer Straße und der Otto-Brües-Straße, nördlich der Oberrahserstraße.

Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Umlegungsvermerke werden für die vorgenannten Flurstücke gelöscht.

Dieser Beschluss über die Aufhebung des obigen Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diesen Beschluss kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23, Zimmer 226 oder 233, einzureichen.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

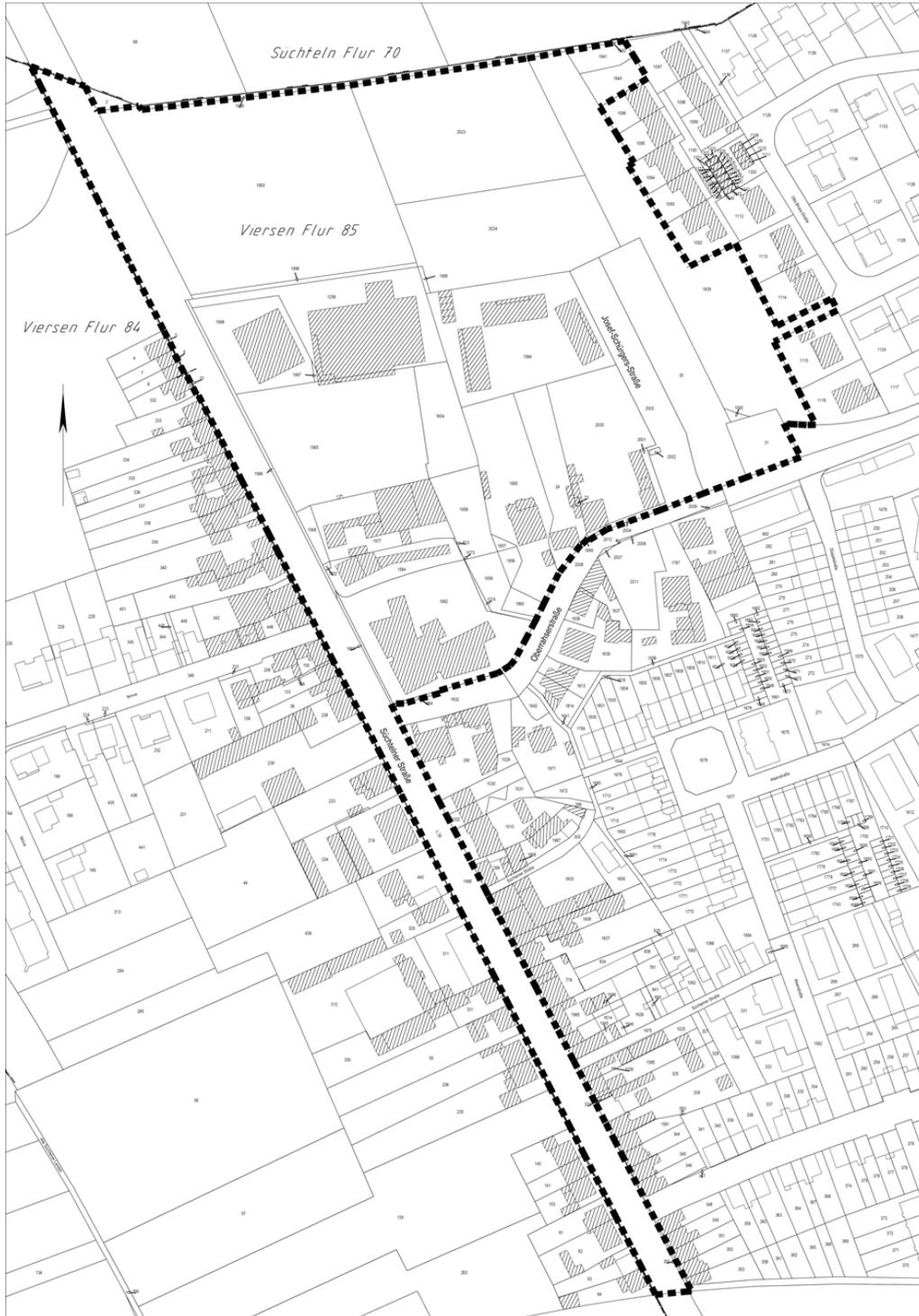
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Viersen, den 21.2.2022

Umlegungsausschuss der Stadt Viersen
Der Vorsitzende

gez. Müller

Lageplan des Verfahrensgebietes



259/2022 Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum

18. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Viersen gehört zum Wahlkreis 52 – Viersen I und ist in 50 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die ab dem 06.04.2022 den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird üblicherweise vom Wahlvorstand einbehalten.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahldienststelle) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Viersen werden 25 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15 Uhr im Erasmus-von-Rotterdam Gymnasium, Konrad-Adenauer-Ring 30, 41747 Viersen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten

oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 07.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin

Gez.
Anemüller

Stadt Willich

260/2022 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der

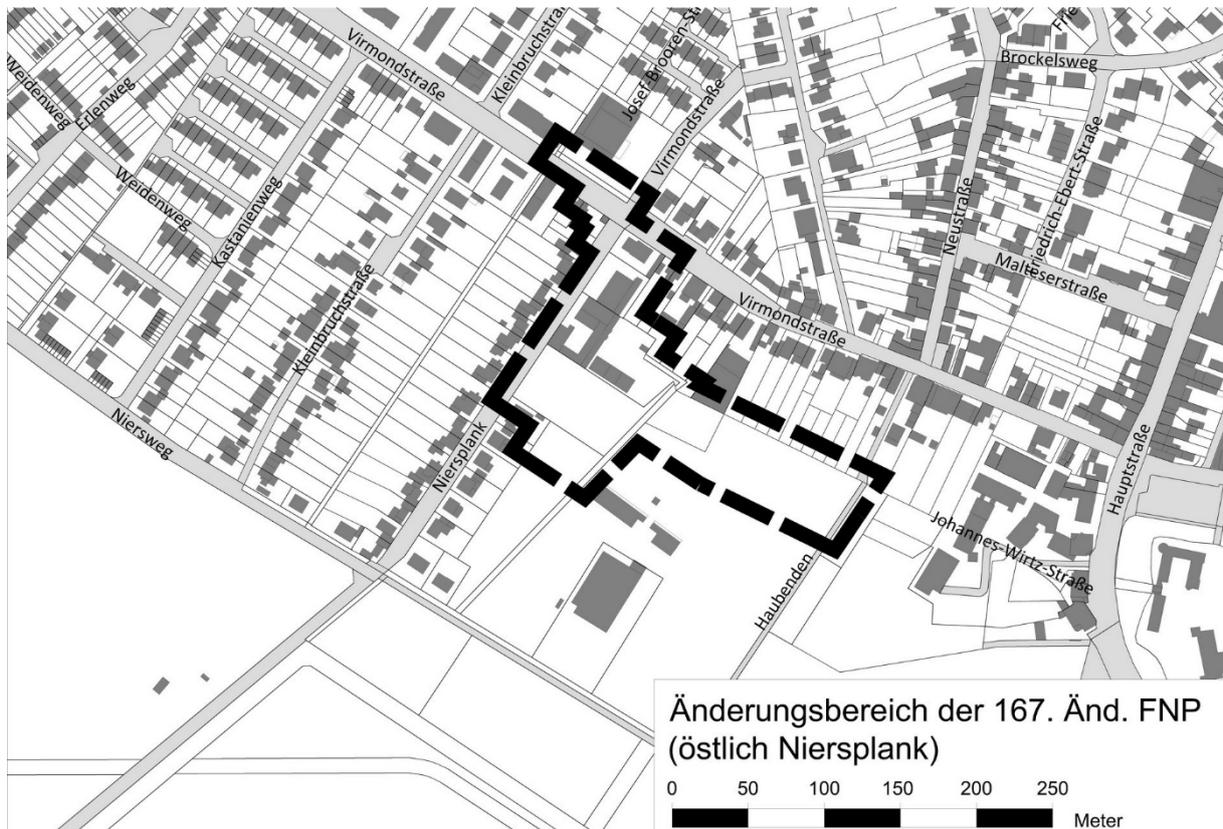
Stadt Willich

hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) durchzuführen.“

Der künftige Geltungsbereich der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden von dem Grundstück Virmondstraße 50 und den rückwärtigen Grundstücken der Virmondstraße, im Osten von der Virmondstraße und den Koppeln des Pferdehofs sowie von dem Baudenkmal „Fabrikanlage Velvet“, im Süden von dem Pferdehof und seinen Koppeln und im Westen von der Straße Niersplank und dem Grundstück Virmondstraße 52 begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 167. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 22.04.2022 – Montag, 23.05.2022

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen einer medizinischen Maske und 3G-Nachweis) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zur
167. FNP-Änderung - östlich Niersplank -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen	Geruchsbelastung, Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerungen		Lärmmissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + ASP zu gebäudebewohnender Tierarten	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Tierarten	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichbilanzierung, Biotopbewertung, Beachtung des gesetzlich geschützten Landschaftbestandteil
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas) Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen	Kleinklima		Beachtung des Geruchsgutachtens
Landschaft	Landschaftsplan Nr.6 Kreis Vie			Ortsrandeingrünung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000, Untersuchung der Altablagerung, historische Nutzungsrecherche	Altablagerungen, Bodenbelastungen	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung/Bodenbelastungen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		Gewässeraufhebung Gem. §68 WHG
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			Kulturlandschaftsbereich 90 Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG Lichtmissionen

Willich, 29.03.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

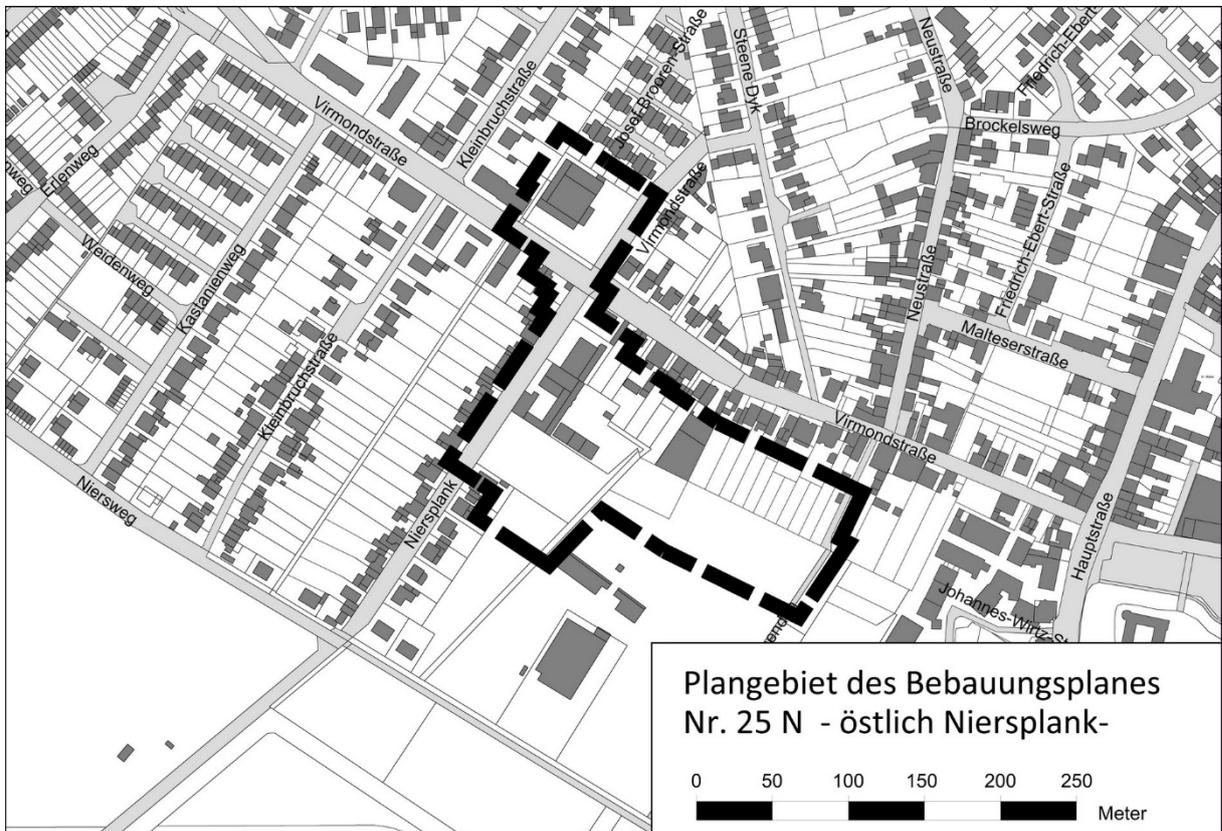
Gez. Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter

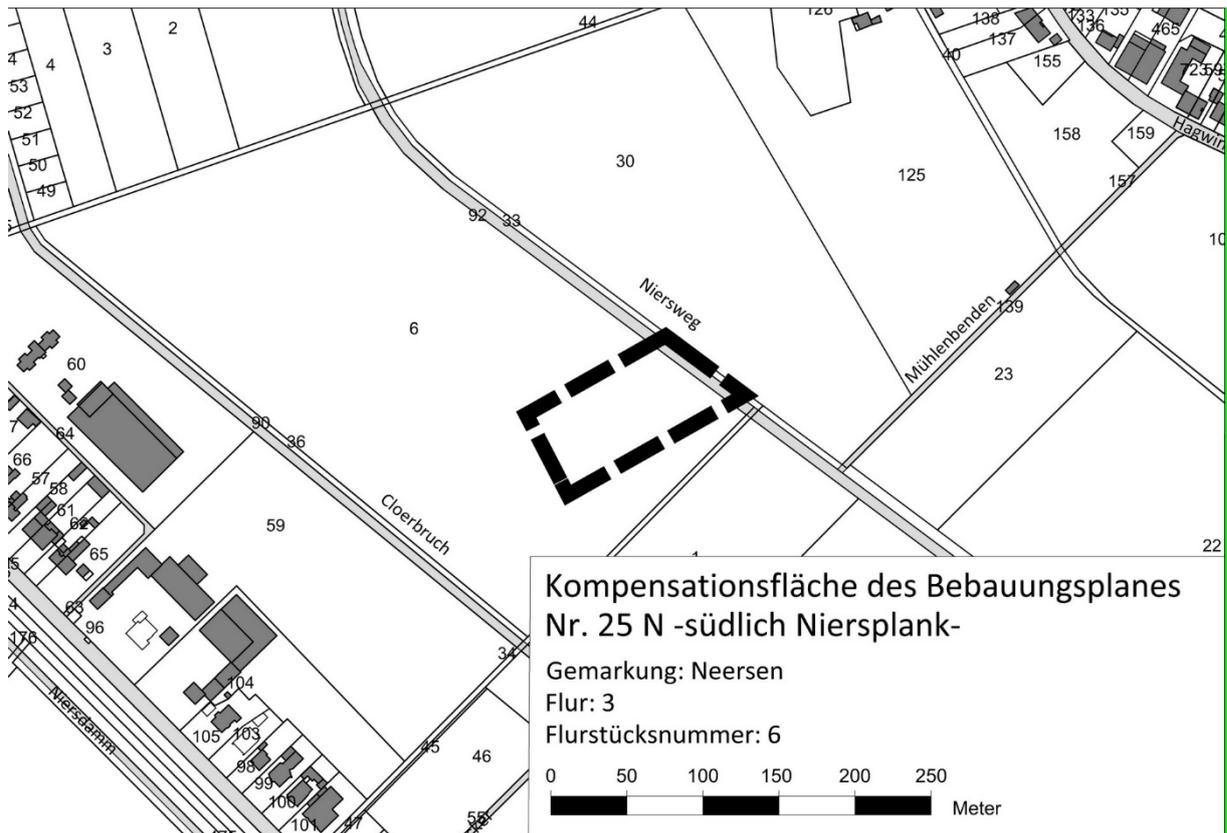
261/2022 Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplangentwurfes Nr. 25 N – östlich Niersplank – die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) durchzuführen.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externen Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Das Plangebiet wird im Norden von den rückwärtigen Grundstücken der Kleinbruch- und Josef-Brooren-Straße, im Osten von der Virmondstraße und den Koppeln des Pferdehofs sowie von dem Baudenkmal „Fabrikanlage Velvet“, im Süden von dem Pferdehof und seinen Koppeln und im Westen von der Straße Niersplank und dem Grundstück Virmondstraße 52 begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 22.04.2022 – Montag, 23.05.2022

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen einer medizinischen Maske und 3G-Nachweis) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zum
Bebauungsplan Nr. 25 N - östlich Niersplank -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	Geruchsbelastung, Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerungen		Lärmemissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umwelteinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + ASP zu gebäudebewohnender Tierarten	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Tierarten	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichbilanzierung, Biotopbewertung, Beachtung des gesetzlich geschützten Landschaftbestandteil
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas) Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen	Kleinklima		Beachtung des Geruchsgutachtens
Landschaft	Landschaftsplan Nr.6 Kreis Vie			Ortsrandeingrünung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000, Untersuchung der Altablagerung, historische Nutzungsrecherche	Altablagerungen, Bodenbelastungen	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung/Bodenbelastungen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		Gewässeraufhebung Gem. §68 WHG
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG Lichtemissionen

Willich, 29.03.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

262/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3198839817

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 04.04.2022
Sparkasse Krefeld

263/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftssatzung Kempen-St.Hubert

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert hat am 28.03.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

SATZUNG
Der Jagdgenossenschaft St. Hubert
In Kempen-St. Hubert
Kreis Viersen

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks St. Hubert ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft St. Hubert“ und hat ihren Sitz in Kempen.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk St. Hubert

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Kempen der abgesonderten Gemarkung St. Hubert zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen im östlichen, südlichen und westlichen Grenzbereich der Gemarkung St. Hubert.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird, soweit er von den Grenzen der Gemarkung St. Hubert abweicht, begrenzt

- a) im nördlichen Teil durch die Gemeinde Kerken
- a) im östlichen Teil durch die Tönisberger Straße im Stadtteil St. Hubert,
- b) im südlichen Teil durch Judenstraße, Engerstraße und Hülser Straße im Stadtteil Kempen,
- c) im westlichen Teil durch Kuhstraße und Kerkener Straße im Stadtteil Kempen.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6 a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht im Büro der Geschäftsführung aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das

Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 1 Jahr zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
- c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
- d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
- e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
- p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte vertraglich
– der Stadtkasse Kempen

– einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann,
zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung
– dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempen
– einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen
übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag aus der Versammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes um einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Kempen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Vorstandssitzung während dieses Zeitraumes.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft ab einer Höhe von 500 € zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen. Ein geringe-

res Vermögen ist der Stadt Kempen zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer haben in Verbindung mit der Geschäftsführung dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Als Grundlage für die zeitgerechte Verbuchung der Einnahmen und/oder Leistung von Auszahlungen dienen die Annahme- und Auszahlungsanordnungen, welche durch die Geschäftsführung der Jagdpacht erstellt werden. Die für das laufende Geschäftsjahr erstellten Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber zum Ende des laufenden städtischen Haushaltsjahres (31.12.) bei der Kassenführerin oder dem Kassenführer einzureichen. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbe-

sondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Kempen im Internet unter www.kempen.de/bekanntmachungen bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 16.06.1980 in der Fassung der Änderungen vom 18.04.2005 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 18.04.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2022; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Gez.
Dellmans

264/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2020/2021 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 16. März 2022, die am 21. Mai 2021 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen 30.024,82 Euro

Gesamtausgaben 30.024,82 Euro

Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen 2.039,74 Euro

Gesamtausgaben 2.039,74 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2020/2021 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 18. April 2022 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 11. April 2022

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

265/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung
zung
für das Geschäftsjahr 2022/2023

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt vom 30. Mai 1980 / 21. Februar 1986 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 16. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.590,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.590,00 Euro

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 31.140,00 Euro

in der Ausgabe auf 31.140,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 18. April 2022 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 11. April 2022

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

AmtsblattKreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

